

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

3. April 2012

Nr. 2012-236 R-330-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)

## **A. ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Tourismus ist für den Kanton Uri von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Rund 10 Prozent der Einnahmen der Urner Volkswirtschaft werden direkt im Tourismus verdient, 5 Prozent werden darüber hinaus indirekt in weiteren Branchen (z. B. Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe, Immobilienverwaltung, Detailhandel, Kunsthandwerk, Landwirtschaft) durch den Tourismus ausgelöst. Jeder zehnte Arbeitsplatz findet sich in touristischen Betrieben. Ein Vergleich mit anderen Regionen (Berner Oberland, Oberwallis) zeigt jedoch deutlich, dass das Potenzial des Tourismus im Kanton Uri längst nicht ausgeschöpft ist und die Wertschöp-fung aus dem Tourismus noch wesentlich gesteigert werden kann.*

*Aufgabe und Ziel der Urner Tourismusförderung sind die Unterstützung, Stärkung und Festi-gung der touristischen Entwicklung zum Nutzen von Bevölkerung und Wirtschaft. Der Urner Tourismus bewegt sich in einem stark vom Wettbewerb geprägten Umfeld mit wachsender Konkurrenz, die für ihre Tourismusförderung über beträchtliche Mittel verfügt. Technologi-sche Entwicklungen, steigende Ansprüche der Gäste sowie ein sich veränderndes Freizeit-verhalten der einheimischen Bevölkerung wirken kostentreibend.*

*Die Mittel, die derzeit für die Tourismusförderung im Kanton Uri zur Verfügung stehen, rei-chen nicht aus, um die bescheidene Marktposition von Uri zu halten und die in den letzten Jahren durch den Kanton, die Tourismusorganisationen und die Tourismuswirtschaft einge-leiteten Förderungsanstrengungen fortzusetzen.*

*Mit einer Neuregelung der Tourismusförderung können die Voraussetzungen für eine positi-ve und nachhaltige Tourismusentwicklung im Kanton Uri geschaffen werden, zur Stärkung*

der Urner Wirtschaft, zur Steigerung der Wohn- und Standortattraktivität und zum Aufbau eines positiven Images des Kantons.

In Würdigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Tourismus spricht sich der Regierungsrat für eine wirksame und ausreichende Tourismusförderung auf der Basis eines Gesetzes aus. Für ein neues Gesetz sprechen folgende Gründe:

- Mit der sehr knappen Ablehnung des Tourismusgesetzes im Jahr 2007 wurde nicht die Absicht des Gesetzes, sondern vielmehr die Ausgestaltung und der Vollzug der konkreten Vorlage in Frage gestellt. Eine Regelung der Tourismusförderung auf gesetzlicher Basis war sonst unumstritten.
- Es besteht eine Forderung aus dem Parlament für ein Tourismusgesetz in Form eines Postulats von Landrat Paul Jans, Erstfeld.
- Der Regierungsrat hat in seinem Regierungsprogramm 2008 bis 2012 die Zielsetzung festgehalten, die Tourismusförderung hinsichtlich Marketing und Service Public-Leistungen auf tragfähige Strukturen zu stellen und eine rechtliche Grundlage für die nachhaltige Förderung des Tourismus zu schaffen.
- Die bisherige Finanzierungspraxis der Tourismusförderung auf Basis von jährlichen Leistungsvereinbarungen mit Budgetgenehmigung durch den Landrat ist aus Sicht der Planungssicherheit und der nachhaltigen Wirkung nicht optimal und zudem aufwendig. Durch ein Gesetz kann eine langfristige Regelung am besten herbeigeführt werden.
- Der Tourismus hat einen Nutzen sowohl für die Wirtschaft wie auch für die einheimische Bevölkerung. Ein Gesetz bietet die beste Möglichkeit des breiten Mitinbezugs aller Nutzniessenden in die Mitfinanzierung des Tourismus.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde von Vertretern der Urner Tourismusbranche, dem Institut für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern und den verantwortlichen kantonalen Stellen ausgearbeitet. In zahlreichen Informationsveranstaltungen und Einzelgesprächen mit den betroffenen Interessengruppen (Gemeinden, Tourismusorganisationen, touristische Leistungsträger, politische Parteien, Verbände usw.) wurden bereits frühzeitig Anregungen und Kritikpunkte zum Gesetzesentwurf aufgenommen. Dadurch konnte ein ausgereifter Gesetzestext in die Vernehmlassung gegeben werden, die ein grundsätzlich positives Bild ergab. Eine breite Mehrheit stimmte der Vorlage im Grundsatz zu, auch die wichtigsten Kernpunkte fanden durchwegs eine zustimmende Mehrheit.

Diese Tourismusvorlage verfolgt zwei hauptsächliche Zielsetzungen:

- die Schaffung professioneller Strukturen zur Förderung des Urner Tourismus und

- die Sicherstellung einer langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der Tourismusförderung.

Die Gliederung des Kantons in zwei Tourismusregionen mit je einer zuständigen regionalen Tourismusorganisation trägt den bedeutsamen Unterschieden zwischen dem nördlichen und südlichen Kantonsteil im Hinblick auf die touristische Ausrichtung (Angebot, Gästesegmente, Zielmärkte, Tourismusarten), die bestehenden Strukturen und die Bedeutung des Tourismus Rechnung. Die regionalen Tourismusorganisationen können durch die Spezialisierung grosse Kompetenzen in den für sie wichtigen Themenfeldern (z. B. Geschichte, Natur und Landschaft, Kultur, Sport usw.) aufbauen. Die Gäste profitieren von einer fachkundigen Informationsvermittlung und Betreuung sowie von einer Angebotsentwicklung, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet ist. Zwei regionale Tourismusorganisationen können aber auch den regional unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnissen der Wirtschaft und der Bevölkerung besser gerecht werden. Das Gesetz hält die beiden Tourismusorganisationen zur Kooperation an, um Synergiepotenziale zu nutzen und unnötige Kosten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel sieht das Tourismusgesetz eine breit abgestützte, einfach vollziehbare, transparente und nutzenorientierte Finanzierung vor. Weder beim Kanton und den Gemeinden noch bei den touristischen Unternehmungen entstehen wesentliche administrative Zusatzaufwände.

Die Finanzierung basiert auf einem Drei-Säulen-Modell. Das Gesetz verpflichtet den Kanton (1. Säule) zu einem jährlichen Beitrag an die Tourismusförderung von 750'000 Franken und alle 20 Gemeinden (2. Säule) zusammen zu einem jährlichen Beitrag von 500'000 Franken. Diese Beiträge der öffentlichen Hand tragen wesentlich dazu bei, die Mindestbudgets der regionalen Tourismusorganisationen abzusichern. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Mittel der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) kommen nur zur Auszahlung, wenn sich die Tourismuswirtschaft (3. Säule) freiwillig über Beiträge an die regionalen Tourismusorganisationen wesentlich an der Finanzierung der Tourismusförderung beteiligt. Die Beitragsleistung der Tourismuswirtschaft kann über individuelle Leistungsvereinbarungen (z. B. Werbeverträge) oder über kommunale Reglemente, wie sie bereits im Urserntal angewendet werden, erfolgen. Erst mit diesen individuellen Beiträgen haben (touristische) Unternehmen Anrecht auf eine einzelbetriebliche Erwähnung in den diversen Kommunikationsinstrumenten der regionalen Tourismusorganisation und ihrer Partner (z. B. Homepage, Reservationsplattform, Broschüren, Prospekte).

Die Verwendung der aufgrund des Gesetzes ausbezahlten Beiträge ist präzise geregelt. Damit wird eine wichtige Grundlage für eine klare Aufgabenteilung von Kanton, Gemeinden und

*regionalen Tourismusorganisationen geschaffen, Abgrenzungsschwierigkeiten sind damit ausgeschlossen.*

*Das Tourismusgesetz tangiert die Gemeindeautonomie nicht. Bestehende Regelungen zur Finanzierung des Tourismus auf kommunaler Ebene (z. B. Kurtaxen, Beherbergungsgebühren, kommunale Tourismusförderungsabgaben usw.) sind durch das kantonale Gesetz nicht direkt betroffen. Die Beibehaltung, Abschaffung oder Einführung solcher Abgaben bleiben im Ermessen der Gemeinden.*

*Durch das neue Tourismusgesetz werden die bereits laufende Strukturoptimierungen unterstützt und neue, längst überfällige Veränderungsprozesse in Gang gesetzt. Das Tourismusgesetz fördert die Bereinigung von unprofessionellen und ineffizienten Organisationsstrukturen und bündelt die Kräfte neu durch die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.*

*Die Vorlage stellt die Finanzierung des Tourismus auf eine neue Grundlage. Damit wird es den regionalen Tourismusorganisationen möglich sein, für eine professionelle Tourismusförderung zu sorgen, Angebote zu bündeln und zu verkaufen, eine Marktbearbeitung auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu betreiben und die Qualitätsförderung voranzutreiben. Die Neuregelung der Finanzierung führt zu Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden. Auch die Tourismuswirtschaft wird als hauptsächliche Nutzniesserin einer wirksamen Tourismusförderung künftig ihr Engagement unter Beweis stellen müssen. Die Belastungen sind jedoch sowohl für die öffentliche Hand wie auch für die touristischen Leistungsträger angemessen und tragbar.*

*Der Kanton Uri erhält mit dem Tourismusgesetz eine auf seine Bedürfnisse und Strukturen massgeschneiderte Tourismusförderung, die auf dem Markt die gewünschten Wirkungen auslösen sowie zu einer grösseren Nachfrage und einer besseren Ertragslage bei den touristischen Leistungsträgern führen kann. Damit lassen sich positive Wachstumseffekte in der Wirtschaft realisieren, der Wohn- und Werkplatz Uri wird gestärkt, das Freizeitangebot für die Bevölkerung erweitert und die Wahrnehmung des Kantons nachhaltig positiv beeinflusst.*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>B. AUSFÜHRLICHER BERICHT</b> .....	<b>9</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>9</b>
1.1 Ablehnung des Tourismusgesetzes im Jahr 2007.....	9
1.2 Umsetzung von Vorgaben und Strategien .....	9
1.3 Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Uri.....	10
1.4 Bedeutung des Tourismus/der Freizeit für Wohn- und Standortattraktivität.....	11
1.5 Anspruchsvolleres Umfeld für die Tourismuswirtschaft .....	12
1.6 Marktstellung des Tourismus im Kanton Uri.....	12
1.7 Notwendiges und sinnvolles Engagement der Öffentlichkeit.....	13
1.8 Notwendige neue Finanzierung der Tourismusförderung.....	14
<b>2 Grundzüge des neuen Tourismusgesetzes</b> .....	<b>16</b>
2.1 Regelung in einem eigenen Gesetz.....	16
2.2 Zielsetzungen.....	16
2.3 Zwei Urner Tourismusregionen mit je einer Tourismusorganisation.....	17
2.4 Professionalität und Effektivität .....	18
2.5 Breit abgestütztes nutzenorientiertes Finanzierungsmodell .....	19
2.6 Klare Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten .....	20
2.6.1 Aufgaben des Kantons.....	20
2.6.2 Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen .....	20
2.6.3 Aufgaben der Gemeinden.....	21
2.6.4 Aufgaben der touristischen Leistungsträger .....	21
2.7 Infrastrukturfinanzierung und einzelbetriebliche Förderung.....	22
2.8 Unterschiede zur Gesetzesvorlage 2007 .....	22
<b>3 Auswirkungen der neuen Tourismusförderung</b> .....	<b>24</b>
3.1 Finanzielle Auswirkungen .....	24
3.1.1 Kanton .....	24
3.1.2 Gemeinden .....	24
3.2 Organisatorische Auswirkungen.....	25
3.2.1 Kanton und Gemeinden .....	25
3.2.2 Tourismusorganisationen.....	25
3.3 Auswirkungen auf bestehende Rechtsgrundlagen .....	26
3.3.1 Gastwirtschaftsgesetz (GWG).....	26
3.3.2 Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV)/Fonds für Tourismusförderung.....	27

	6
<b>4 Ergebnis der Vernehmlassung .....</b>	<b>28</b>
4.1 Adressaten und Rücklauf.....	28
4.2 Beurteilung des Gesetzesentwurfes im Grundsatz .....	30
4.3 Aufteilung in Tourismusregionen.....	30
4.4 Drei-Säulen-Finanzierung der Tourismusförderung .....	31
4.5 Höhe der gesetzlich festgelegten Mittel sowie deren Verwendung.....	31
4.6 Aufgabenteilung unter den Beteiligten.....	32
<b>5 Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln.....</b>	<b>33</b>
<b>6 Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>46</b>
<b>C. ANTRAG AN DEN LANDRAT.....</b>	<b>47</b>

## ANHÄNGE

- Anhang 1: Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)  
 Anhang 2: Rechtserlass über die Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Direkter Tourismusumsatz am BIP im Vergleich zu anderen Kantonen.....	11
Tabelle 2:	Kantonsbeiträge an die Tourismusförderung in vergleichbaren Kantonen.....	14
Tabelle 3:	Unterschiede der zwei Urner Tourismusregionen.....	17
Tabelle 4:	Zeitplan des weiteren Vorgehens.....	46

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Drei-Säulen-Finanzierungsmodell .....	19
Abbildung 2:	Jährliche Leistungen des Kantons Uri an die touristische Grundversorgung (ohne NRP-Mittel an touristische Projekte) .....	24
Abbildung 3:	Beispiel über den Tatbeweis der Tourismuswirtschaft.....	37
Abbildung 4:	Rechnungsbeispiel über die Aufteilung des Kantonsbeitrags .....	41
Abbildung 5:	Aufteilungsschlüssel der jährlichen Gemeindebeiträge .....	42

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AG	Aktiengesellschaft
AUT	Andermatt-Urserntal Tourismus (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BfS	Bundesamt für Statistik
CRM	Customer Relationship Management (Kundenbeziehungsmanagement)
EFQM	European Foundation for Quality and Management
FiLaG	Gesetz zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (RB 3.2131)
GWG	Gastwirtschaftsgesetz (RB 70.2111)
NRP	Neue Regionalpolitik
RB	Rechtsbuch des Kantons Uri
TFA	Tourismusförderungsabgabe
TFV	Verordnung über die Förderung des Tourismus (RB 70.1625)
TIU	Tourist Info Uri
TRA	Tourismusresort Andermatt
WFG	Wirtschaftsförderungsgesetz (RB 70.1611)

## **B. AUSFÜHRLICHER BERICHT**

### **1 AUSGANGSLAGE**

Der Tourismus ist für den Wirtschafts- und Wohnstandort Uri von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine professionelle Tourismusförderung mit der Unterstützung durch die öffentliche Hand wichtig. Der Regierungsrat verfolgt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Ziel, die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Tourismusförderung und damit eine solide Basis für die Zukunft zu schaffen.

#### **1.1 Ablehnung des Tourismusgesetzes im Jahr 2007**

Am 25. November 2007 wurde die Vorlage zum kantonalen Tourismusgesetz vom Urner Stimmvolk mit 3'155 Nein- zu 3'026 Ja-Stimmen knapp verworfen. Diese hatte als Kernstück eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) vorgesehen. Trotz des Neins waren die Notwendigkeit der Tourismusförderung und das Engagement der öffentlichen Hand unbestritten.

Von der Gegnerschaft wurde die Gesetzesvorlage mit folgenden Hauptargumenten bekämpft:

- Grosser Aufwand für die Gemeinden mit der Erhebung und dem Einzug der TFA
- Komplizierte Abgabeberechnung für die Betriebe
- Zusätzlicher Aufwand für die Betriebe (Lieferung von Daten für die Erhebung)
- TFA = "verkappte Gewerbesteuer"
- Umstrittene Abgabepflicht für indirekte Nutzniesser des Tourismus

Trotz der Ablehnung des Tourismusgesetzes 2007 hält der Regierungsrat an einer kantonalen Tourismusförderung fest, da er die grosse Bedeutung des Tourismus für die gesamte Urner Volkswirtschaft anerkennt. Er hat sich deshalb entschieden, dem Urner Stimmvolk ein neues Tourismusgesetz vorzulegen, das die Kritikpunkte an der Vorlage von 2007 berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.8).

#### **1.2 Umsetzung von Vorgaben und Strategien**

Mit dem vorliegenden Tourismusgesetz wird der Regierungsrat dem Regierungsprogramm 2008 bis 2012<sup>1</sup> gerecht, in dem als Zielsetzung festgehalten ist, die Tourismusförderung hinsichtlich Marketing und Service Public-Leistungen auf tragfähige Strukturen zu stellen und

---

<sup>1</sup> Kantonale Verwaltung Uri. Regierungsprogramm 2008 bis 2012. Online: [http://www.ur.ch/dateimanager/botschaften/botschaft\\_file\\_587\\_2767.pdf](http://www.ur.ch/dateimanager/botschaften/botschaft_file_587_2767.pdf)

rechtliche Grundlagen für die nachhaltige Förderung des Tourismus zu schaffen. Er nimmt zudem das Postulat für ein neues Tourismusgesetz von Landrat Paul Jans, Erstfeld, aus dem Jahr 2008 auf.

Der Tourismus hat auch im kantonalen Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik (NRP) 2012 bis 2015 einen hohen Stellenwert. Eine übergeordnete Zielsetzung der NRP ist die Entwicklung von Exportleistungen aus dem Tourismus, welche im Kanton Uri unter anderem über den Aufbau von professionelleren Strukturen in der Tourismusförderung stattfinden soll. Auch das Projekt San Gottardo - ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Uri, Tessin, Wallis und Graubünden - will das Gebiet um den Gotthard über den Tourismus zu einem zusammenhängenden Lebens- und Wirtschaftsraum entwickeln. Die Umsetzung der erarbeiteten Ideen wird sich auf bestehende touristische Strukturen abstützen.

Die touristische Entwicklung im Kanton Uri wird durch den Bau des Tourismusresorts Andermatt (TRA) entscheidend vorangetrieben. Das TRA beeinflusst gleichzeitig die touristischen Strukturen im Kanton. Mit dem Tourismusgesetz werden die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine professionelle Struktur geschaffen, welche die Vermarktung des TRA aber auch anderer marktgerechter Angebote wirkungsvoll unterstützt. Das Resort wird sich als touristischer Leistungsträger auch massgeblich an der Finanzierung der Tourismusförderung an die für Andermatt zuständige Tourismusorganisation beteiligen. Das neue Tourismusgesetz schafft die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen dafür, dass die übergeordneten Strategien und Vorgaben zur touristischen Entwicklung im Kanton Uri optimal umgesetzt werden können.

### **1.3 Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Uri**

Der Tourismus ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Urner Wirtschaft. Geschätzte 155 Mio. - oder jeder zehnte Franken - werden jährlich im Kanton Uri direkt im Tourismus verdient. Rund 85 Mio. Franken Einnahmen resultieren dabei aus dem Übernachtungstourismus und rund 70 Mio. Franken Einnahmen generieren die rund 1 Mio. Tagesgäste im Kanton Uri. Auch für die Beschäftigung ist der Tourismus von vitaler Bedeutung: Jeder zehnte Arbeitsplatz findet sich in touristischen Betrieben.

Der Tourismusanteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt im Kanton Uri über dem Schweizer Mittelwert und ebenfalls über dem Anteil in den Zentralschweizer Kantonen Luzern und Nidwalden (vgl. Tabelle 1). Es besteht aber eine deutliche Differenz zu den ausgeprägten Tourismusregionen Berner Oberland und Oberwallis (vgl. Kapitel 1.6).

**Tabelle 1: Direkter Tourismusumsatz am BIP im Vergleich zu anderen Kantonen**

Kanton	Anteil am BIP
Uri <sup>2</sup>	10 %
Nidwalden <sup>3</sup>	7 %
Luzern <sup>4</sup>	8 %
Berner Oberland <sup>5</sup>	27 %
Oberwallis <sup>6</sup>	35 %
Schweiz <sup>7</sup>	7 %

Neben den direkten Umsätzen löst der Tourismus wesentliche Zusatzeinkommen in verschiedensten Branchen und Unternehmungen im Kanton Uri aus (= Multiplikatoreffekt). Studien in vergleichbaren Kantonen (z. B. Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden) lassen die Aussage zu, dass jeder Franken, den ein Tourist im Kanton Uri ausgibt, in anderen Wirtschaftszweigen (z. B. Detailhandel, Verkehr, Transport, Tankstellen und Garagen, Immobilien, Baugewerbe, Banken und Versicherungen, Treuhandunternehmungen) zusätzliche Einnahmen von zirka 50 Rappen einbringt.

#### 1.4 Bedeutung des Tourismus/der Freizeit für Wohn- und Standortattraktivität

Eine wirksame Tourismusförderung beeinflusst wesentlich die Wohn- und Standortattraktivität, welche für Kanton, Gemeinden, Unternehmungen und Bevölkerung von grossem Nutzen ist. Ein gut entwickeltes touristisches Angebot und ein wirksames Marketing führen zu:

- einem attraktiven Freizeitangebot (z. B. Skipisten, Klettergärten, Schwimmbädern, Kinderspielplätzen, Wander- und Velowegen, Luftseilbahnen);
- einer besseren Erschliessung (z. B. Erhöhung der Auslastung des öffentlichen Verkehrs und zusätzlichen Kursen) und Versorgung (z. B. Erhalt des Dorfladens durch Mehrumsätze) von Randregionen;
- einer erhöhten Bekanntheit der Region;
- einem positiven Image der Region.

Die Tourismusförderung kommt auch explizit den Seitentälern zugute. Attraktive Produkte (z. B. SAC-Hütten, Alpin- und Agrotourismusangebote) werden professioneller vermarktet und von mehr Gästen nachgefragt. Folgendes Beispiel verdeutlicht diese Aussage:

<sup>2</sup> Eigene Schätzung

<sup>3</sup> Rütter + Partner, Der Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg, Wertschöpfungsstudie, 2005.

<sup>4</sup> BHP Hanser und Partner AG, Wertschöpfungsstudie Tourismus Kanton Luzern 2011.

<sup>5</sup> Rütter + Partner, Der Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg, Wertschöpfungsstudie, 2005.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Ebd.

- Ein neues Gruppenangebot für Isenthal wurde im Sommer 2011 an acht Gruppen mit total über 400 Personen verkauft. Das Angebot beinhaltet Bergbahnfahrt Seelisberg - Treib, Schifffahrt Treib - Isleten, Postauto Isleten - Isenthal und retour, Mittagessen in Isenthal, Dorfführung in Isenthal und Möglichkeiten zum Erwerb einheimischer Produkte (z. B. Lebensmittel, Kunsthandwerk). Alle diese Betriebe erhalten auf diese Weise zusätzliche Einnahmen.

So werden Erträge für nötige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen erwirtschaftet, welche das Tourismus- und Freizeitangebot in den Randregionen für Gäste und die einheimische Bevölkerung verbessern.

### **1.5 Anspruchsvolleres Umfeld für die Tourismuswirtschaft**

Infolge der Ablehnung der Tourismusvorlage im Jahr 2007 konnten die erforderlichen strukturellen und finanziellen Reformen und die damit notwendige Professionalisierung der Urner Tourismusförderung nicht realisiert werden. Dieser Schritt ist heute umso notwendiger, weil sich das Umfeld des Tourismus rasch verändert, anspruchsvoller und kostenintensiver wird und sich der Wettbewerb verstärkt:

- Gästeerwartungen an Produkte (Innovationen, Qualität) und an das Preis-/Leistungsverhältnis steigen ständig an.
- Kurzfristige Entscheidungen der Gäste bedingen den Zugang zu Informationen und Buchungsmöglichkeiten rund um die Uhr.
- Social Media (u. a. Facebook, Twitter, YouTube) werden immer mehr zu wichtigen zusätzlichen Kommunikationsmitteln.
- Zahlreiche Regionen und Kantone haben ihre Tourismusförderung reorganisiert und mit grösseren Budgets ausgestattet (z. B. Schwyz, Luzern) oder befinden sich im Reorganisationsprozess (z. B. Obwalden/Nidwalden).
- Neue Destinationen treten laufend in den Markt ein.

Die Urner Tourismusorganisationen können unter den aktuellen Bedingungen, d. h. mit den heute verfügbaren personellen und insbesondere finanziellen Ressourcen, gegenüber der Konkurrenz nicht mehr in genügendem Masse Schritt halten.

### **1.6 Marktstellung des Tourismus im Kanton Uri**

Der Kanton Uri verfügt über eine lange Tourismustradition und ein beträchtliches touristisches Marktpotenzial. Die urtümliche und spektakuläre Landschaft von See bis Gletscher ist vielfältig und abwechslungsreich. Uri liegt zentral in der Schweiz, im Zentrum der Alpen und

Alpenpässe, an der europäischen Transitachse und der Wetterscheide. Zudem verfügt der Kanton in den Themen Schweizer Geschichte, Bahn-, Verkehrs- und Militärgeschichte sowie mit seinen gelebten Traditionen und seinem vielfältigen Brauchtum über einzigartige und nicht oder nur schwer kopierbare Erfolgspositionen.

Vergleiche zum Oberwallis und zum Berner Oberland (vgl. Tabelle 1, Seite 11) weisen darauf hin, dass das Marktpotenzial noch längst nicht ausgeschöpft ist und dass die vorhandenen Erfolgspositionen folglich ungenügend in Wert gesetzt werden. Eine mit den nötigen Ressourcen ausgestattete Tourismusförderung kann diese Situation verbessern.

### **1.7 Notwendiges und sinnvolles Engagement der Öffentlichkeit**

Die Tourismusförderung kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Gäste von den Produkten und Dienstleistungen der touristischen Leistungsträger überzeugt sind. Die Basis für den Erfolg liegt somit auch in Zukunft bei den touristischen Leistungsträgern, indem sie in ihre Betriebe investieren, innovative Angebote schaffen und kundenorientiert auftreten. Dieser Grundsatz bleibt auch mit dem vorliegenden Gesetz bestehen. Das Gesetz unterstützt die Tourismuswirtschaft jedoch in ihren Bemühungen, indem es geeignete Strukturen für die Markt- und Produkteunterstützung der Betriebe schafft und die Finanzierung durch öffentliche Mittel sichert. Das Engagement der öffentlichen Hand ist als Investition in den Wirtschafts- und Wohnstandort Uri zu verstehen und rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- Der Tourismus ist eine Kernkompetenz und Leitbranche der Urner Wirtschaft. Mit seiner Querschnittsfunktion profitieren der ganze Kanton, alle Gemeinden, die gesamte Urner Wirtschaft sowie die Bevölkerung von einer besseren Nutzung der vorhandenen Potenziale.
- Das öffentliche Interesse an einem leistungsfähigen Tourismus geht über rein wirtschaftliche Aspekte hinaus. Der Tourismus trägt zur lokalen und regionalen Identitätsbildung bei. Zudem stärkt der Tourismus den Bekanntheitsgrad und das positive Image eines Kantons. Ein attraktiver Tourismuskanton ist daher auch als Wohnkanton beliebt.
- Die positiven Effekte der Tourismusförderung beschränken sich nicht auf einzelne Nutzniesser. Sowohl die Wirtschaft wie auch die lokale Bevölkerung profitieren davon. Deshalb ist eine Finanzierung durch die öffentliche Hand angebracht.

Die nötigen Budgets für die Tourismusförderung werden überall, nicht nur in der Schweiz, mit Beiträgen der öffentlichen Hand sichergestellt. Nirgends ist die Tourismusbranche allein dazu in der Lage, was auch der Vergleich zu anderen Kantonen in Tabelle 2 zeigt.

**Tabelle 2: Kantonsbeiträge an die Tourismusförderung in vergleichbaren Kantonen**

(Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Eigene Erhebungen, 2011)

Kanton	Beitrag an (regionale) Tourismusorganisation	Anteil Kantonsbeitrag am Budget der (regionalen) Tourismusorganisation
Appenzell Innerrhoden	Fr. 400'000	19 %
Appenzell Ausserrhoden	Fr. 900'000	61 %
Basel Land	Fr. 600'000	70 %
Schaffhausen	Fr. 500'000	17 %
Schwyz (ab 2012) <sup>1</sup>	Fr. 560'000	Budget noch nicht bekannt
Thurgau <sup>1</sup>	Fr. 960'000	50 %
Uri (ab 2013) <sup>2</sup>	Fr. 750'000	22 %

<sup>1</sup>Kantone befinden sich im Veränderungsprozess: Daten beruhen auf Planungszahlen.<sup>2</sup>Zahlen beruhen auf dem Entwurf des Tourismusgesetzes (vgl. Kapitel 3.1.1).

### 1.8 Notwendige neue Finanzierung der Tourismusförderung

In den vergangenen Jahren wurden von den regionalen Tourismusorganisationen Tourist Info Uri, Seelisberg Tourismus und Andermatt-Urserntal Tourismus erhebliche Anstrengungen unternommen, die Angebots- und Dienstleistungspalette im Sinne der Gäste und zum Nutzen der Öffentlichkeit zu optimieren. Dieses Angebot gilt es weiterhin zu erhalten, auszubauen, zu kommunizieren und letztlich zu verkaufen, damit ein wirtschaftlicher Ertrag aus den Anstrengungen erzielt werden kann.

Damit all diese Leistungen wirksam erbracht werden können, muss die Tourismusförderung einerseits über schlagkräftigere Strukturen verfügen. Das neue Tourismusgesetz schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen. Andererseits müssen die Tourismusorganisationen aber auch mit hinreichenden Budgets ausgestattet sein. Dabei sind der wachsenden Konkurrenz, den steigenden Ansprüchen der Gäste, den technologischen Entwicklungen und den Anforderungen an qualifiziertes Personal Rechnung zu tragen. Kurzum: Es braucht mehr Mittel, um diesen gestiegenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln kann keine wirksame Tourismusförderung auf Augenhöhe mit den regionalen und nationalen Mitbewerbern betrieben werden. Vielmehr noch: Die Wirkungsgrenze der eingesetzten Mittel droht unterschritten zu werden, wenn die Schere zwischen benötigten und vorhandenen Ressourcen immer grösser wird. Die Folge: Die Förderung erzielt auf dem Markt keine optimale Wirkung und die ansonsten schon bescheidene Marktposition Uris als Tourismusregion kommt noch mehr unter Druck.

Deshalb muss jetzt in die touristische Zukunft investiert werden. Mit den zusätzlichen Mitteln, welche über das Tourismusgesetz sichergestellt werden, können die Tourismusorganisatio-

nen wirksam auf dem Markt auftreten und Uri in Zusammenarbeit mit starken Partnern national und international positionieren. Höhere Budgets ermöglichen aber auch Investitionen in die Qualitätssicherung der Dienstleistungen und Angebotsgestaltung sowie in die Ausbildung des Personals.

Das Tourismusgesetz schafft letztlich auch die nötige Planungssicherheit in Bezug auf die Arbeitsplätze der Tourismusorganisationen. Durch die Festlegung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen können sowohl der Personalbestand wie auch die Mitarbeiterentwicklung über mehrere Jahre geplant und gesichert sowie erfahrene und gut ausgebildete Arbeitskräfte gehalten werden.

## **2 GRUNDZÜGE DES NEUEN TOURISMUSGESETZES**

### **2.1 Regelung in einem eigenen Gesetz**

Der Regierungsrat schlägt vor, die Tourismusförderung in einem Tourismusgesetz zu regeln. Die nachfolgenden Gründe sprechen für die Festlegung der kantonalen Tourismuspolitik auf der Basis einer eigenen Gesetzgebung:

- Die grosse Bedeutung des Tourismus für den Kanton Uri rechtfertigt ein eigenes Gesetz.
- Die gesetzliche Regelung der Tourismusförderung stellt spezifische Anforderungen an die inhaltliche wie auch strukturelle Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage. Eine Integration in ein bestehendes Gesetz, z. B. in das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG), wäre daher nicht sinnvoll bzw. nur schwer umsetzbar.
- Das WFG umfasst grundsätzlich die ganze Wirtschaft, es werden keine Einschränkungen auf einzelne Branchen getroffen. Die geplante Tourismusförderung regelt jedoch nur die Förderung eines spezifischen Bereichs der Wirtschaft, weshalb dies in einem separaten Gesetz zu geschehen hat.
- Über das bestehende WFG wäre die Umsetzung der beabsichtigten Finanzierungs- und Organisationsmechanismen nicht möglich. Die Tourismusförderung verlangt nach eigenen Bestimmungen finanzieller und organisatorischer Art, die im WFG nur durch zahlreiche zusätzliche und eigenständige Artikel geregelt werden könnten und die der logischen Struktur des WFG widersprechen würden. Diverse Bestimmungen wären im WFG auch völlig artfremd (z. B. Mitfinanzierung durch Gemeinden, Nennung von konkreten Beträgen, organisatorische Gliederung). Die Tourismusförderung benötigt zudem eine klare Kompetenzregelung, die durch ein eigenes Gesetz am besten gewährleistet werden kann.

### **2.2 Zielsetzungen**

Das Tourismusgesetz soll professionelle Strukturen ermöglichen und eine langfristige, nachhaltige Finanzierung der Tourismusförderung sicherstellen. Dabei gelten die Prämissen:

- einer nutzenorientierten und gerechten Finanzierung durch die Verpflichtung sowohl der öffentlichen Hand wie auch der Tourismuswirtschaft selber;
- eines geringen Administrationsaufwandes für alle Beteiligten;
- einer Festlegung des Verwendungszwecks der Mittel unter Wahrung der nötigen Flexibilität;

- einer auf die Marktgegebenheiten ausgerichteten Organisationsstruktur, die politisch realisiert werden kann, und
- der Wahrung der Gemeindeautonomie bei der Umsetzung.

### 2.3 Zwei Urner Tourismusregionen mit je einer Tourismusorganisation

Der nördliche und der südliche Kantonsteil unterscheiden sich bezüglich der touristischen Produkte, der touristischen Ausrichtung und der bestehenden touristischen Strukturen deutlich. Daraus ergibt sich die Bildung von zwei Tourismusregionen.

**Tabelle 3: Unterschiede der zwei Urner Tourismusregionen**

Unterscheidungskriterien	Tourismusregion Urner Unterland	Tourismusregion Urserental/Urner Oberland
Thematische Kernkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- See, Berge</li> <li>- Folklore, Brauchtum und zeitgenössische Kultur, Geschichte (Ursprung Schweiz), Verkehr und Mobilität gestern, heute und morgen</li> <li>- Schwerpunkt Bewegung und Sport im Sommer (z. B. Wandern, Biken, Schwimmen, Segeln)</li> <li>- Wintersport: Nischenangebote für Familien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berge/Alpinismus</li> <li>- Geschichte (Bahn, Verkehr, Militär)</li> <li>- Schwerpunkt Wintersport (z. B. Skifahren, Langlaufen)</li> <li>- Ausbau zum Ganzjahrestourismus</li> </ul>
Primäre Tourismusarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanfter, naturnaher Tourismus (Infrastrukturen für Massentourismus fehlen weitgehend)</li> <li>- Tages- und Geschäftstourismus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensiver Tourismus und längere Aufenthaltsdauer (wird mit geplantem Tourismusresort Andermatt noch ansteigen)</li> <li>- Übernachtungstourismus</li> </ul>
Zielmärkte (primär)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Region Zentralschweiz, übrige Schweiz, angrenzende Gebiete (Süd-deutschland)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- International: Europa, Übersee</li> </ul>
Bedeutung des Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaft ist auf breiten Branchenmix abgestützt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaft ist schwerpunktmässig auf die Tourismusbranche abgestützt (zusätzlich verstärkt durch das Tourismusresort Andermatt).</li> </ul>

In beiden Tourismusregionen soll je eine regionale Tourismusorganisation für die Tourismusförderung verantwortlich sein. Dies bringt folgende Vorteile:

- Die Betreuung der unterschiedlichen Gästesegmente kann durch zwei in ihren jeweiligen Themenfeldern spezialisierte regionale Tourismusorganisationen erfolgen.
- Die Angebotsentwicklung, die Kommunikation und der Verkauf können massgeschneidert auf die einzelnen Gästesegmente ausgerichtet werden.
- Eine klare Positionierung (inklusive Themen, Zielpublikum) hilft beim Suchen von strategischen Partnern und dem Aufbau von Kooperationen.
- Unterschiedliche regionale Anliegen und Bedürfnisse der Wirtschaft und der Bevölkerung in Bezug auf den Tourismus können direkter adressiert und aufgenommen werden.
- Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus ist im Urserntal/Urner Oberland gegenüber dem Urner Unterland sehr unterschiedlich. Struktur und Finanzierung der Tourismusorganisationen können darauf Rücksicht nehmen.
- Die operative und strategische Führung von Organisationen mit homogenen Interessen ist einfacher, als wenn innerhalb einer Organisation unterschiedliche Zielsetzungen bestehen.
- Dem unterschiedlichen Stand des Aufbauprozesses von regionalen Tourismusorganisationen in den beiden Regionen wird Rechnung getragen. Mit der vorgeschlagenen Lösung ist sichergestellt, dass die im Urserntal eingeleitete Entwicklung (Gründung Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH [AUT GmbH] und kommunale Tourismusreglemente) nicht behindert wird.
- In der regionalen Tourismusorganisation Urner Unterland finden sich die Seitentäler, das Reusstal und die Seeregion mit ihren Anliegen aufgehoben und gut vertreten.

Um mögliche (Kosten-)Nachteile zu minimieren, hält das Gesetz die beiden Tourismusorganisationen an, untereinander, aber auch mit anderen Partnern sinnvoll zusammenzuarbeiten, um Synergiepotenziale zu nutzen (z. B. Marktbearbeitung) und Kostenvorteile zu realisieren (z. B. IT-Projekte). Kooperationen sind angesichts der vorhandenen Budgets zwingend notwendig.

Falls zukünftige Entwicklungen ergeben, dass die Tourismusförderung am sinnvollsten durch eine einzige Tourismusorganisation wahrgenommen wird, ist das gemäss Gesetzesvorlage möglich. Der Entscheid liegt dabei in erster Linie bei den regionalen Tourismusorganisationen und ihren Inhabern/Aktionären sowie den touristischen Leistungsträgern.

## **2.4 Professionalität und Effektivität**

Das Tourismusgesetz unterstützt professionelle Organisationsstrukturen, die dank ausreichenden Ressourcen auf dem Markt eine Wirkung auslösen. Es werden keine Gelder gemäss dem Giesskannenprinzip verteilt. Darum wird pro Region nur eine Tourismusorganisa-

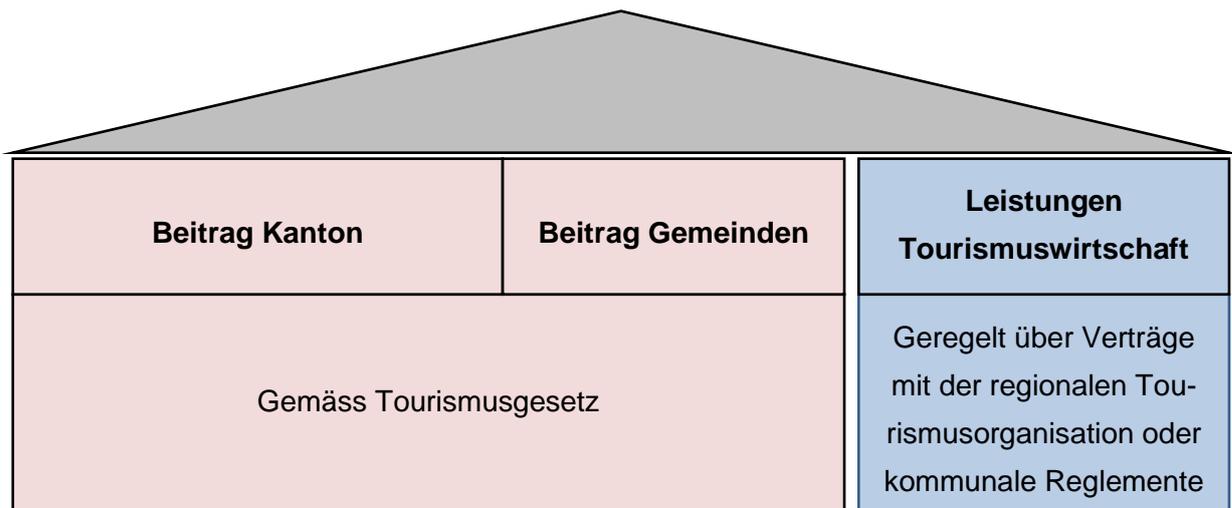
tion mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Diese Fokussierung nimmt die Entwicklungen auf, die bereits seit längerem im ganzen Kanton durch strukturelle Anpassungsprozesse zu beobachten sind:

- Im Urner Unterland haben die drei Gemeinden Flüelen, Schattdorf und Bürglen bereits Dienstleistungsvereinbarungen in Bezug auf Gästeinformation und -betreuung mit Tourist Info Uri abgeschlossen. In anderen Gemeinden des Urner Unterlands liegen Vereinbarungen mit den lokalen Verkehrsvereinen vor.
- Im Urserntal/Urner Oberland wurde mit der AUT GmbH bereits eine regionale Tourismusorganisation gegründet. Sie hat die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Region (Andermatt, Hospental und Realp) zum Ziel.

Die regionalen Tourismusorganisationen haben gemäss ihrem Aufgabenkatalog dafür zu sorgen, dass der Tourismus in ihrem ganzen Zuständigkeitsbereich, also auch in sogenannten Randregionen und Seitentälern, entsprechend den vorhandenen Potenzialen gefördert wird. Gerade periphere Gebiete können von einer professionellen regionalen Tourismusorganisation profitieren, indem ihre touristischen Angebote wirksam vermarktet werden und dadurch die regionale Wertschöpfung verbessert wird.

### 2.5 Breit abgestütztes nutzenorientiertes Finanzierungsmodell

Mit einem einfachen, ausgewogenen und nutzenorientierten Finanzierungsmodell sollen die notwendigen finanziellen Mittel für eine effektive und effiziente Tourismusförderung sichergestellt werden (vgl. Abbildung 1).



**Abbildung 1: 3-Säulen-Finanzierungsmodell**

Kanton und Gemeinden beteiligen sich mit gesetzlich verankerten Beiträgen an der Tourismusförderung, weil der ganze Kanton, alle Gemeinden, die gesamte Wirtschaft und die Be-

völkerung vom Tourismus profitieren. Das Tourismusgesetz regelt diese beiden Säulen der Finanzierung. Genauere Erläuterungen zu diesen Beiträgen sind in Kapitel 3.1 aufgeführt.

Die Festlegung der Beiträge der Tourismuswirtschaft ist nicht Teil des Gesetzes. Dies wird bewusst den Tourismusorganisationen überlassen, die gemäss den Gäste- und Marktbedürfnissen individuelle Leistungsvereinbarungen (Werbeverträge) mit touristischen Leistungsträgern ihrer Region aushandeln oder Mittel zur Tourismusförderung über kommunale Reglemente generieren (z. B. Gemeinden im Urserntal). In der Beilage 2 sind die geplanten Beiträge der Tourismuswirtschaft aufgezeigt.

Um die finanzielle Beteiligung der Tourismuswirtschaft an der Tourismusförderung sicherzustellen, besteht der Anspruch auf die gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden erst dann, wenn die regionalen Tourismusorganisationen Einnahmen ohne öffentliche Gelder von mindestens drei Viertel des für ihre Region berechneten Kantonsbeitrags glaubhaft machen können.

## **2.6 Klare Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten**

### 2.6.1 Aufgaben des Kantons

Dem Kanton obliegt der Vollzug des Tourismusgesetzes und des entsprechenden Reglements. Darunter fallen z. B. die Anerkennung der regionalen Tourismusorganisationen, die Zuteilung der Gemeinden zu den Tourismusregionen, das Controlling der Wirksamkeit der Arbeit der regionalen Tourismusorganisationen und die Bezahlung des gesetzlichen Kantonsbeitrags an die regionalen Tourismusorganisationen. Zudem ist der Kanton verantwortlich für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer anerkannten regionalen Tourismusorganisation, welche die Aufgaben von gesamtkantonalem (überregionalem) Interesse wahrnimmt. Solche Aufgaben umfassen z. B. Informationsleistungen über den Tourismus auf Kantonsebene, die touristische Bearbeitung von Aussenauftritten des Kantons (z. B. OLMA 2007, Marché-Concours 2008, Treffpunkt Bundesplatz 2011 usw.) oder Aufgaben im Bereich der statistischen Datenerhebung und von kantonalen IT-Plattformen.

### 2.6.2 Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen

Bisher beschränkten sich die Tätigkeiten von AUT (vorher Andermatt Gotthard Tourismus), Seelisberg Tourismus und Tourist Info Uri (TIU) auf touristische Grundleistungen im Bereich Gästeinformation und Kommunikation. Unter dem Motto "kundennäher, rascher, professioneller" werden die gesetzlich finanzierten Leistungen im Bereich der Information und Kommunikation ausgebaut und mit zusätzlichen Bereichen ergänzt. Der Regierungsrat beschreibt die detaillierten Aufgaben in einem Reglement. Darin werden etwa folgende Aufgaben vor-

gesehen (nicht vollständige Auflistung):

- Planung (z. B. Erarbeitung Leitbild/Strategie, Controlling)
- Interessenvertretung (z. B. Mitarbeit auf Kantons- und Gemeindeebene bei Tourismusthemen, Anlaufstelle für touristische Anliegen, Teilnahme in Netzwerken, Förderung des Tourismusbewusstseins)
- Angebotsgestaltung (z. B. Zusammenfügen von Angeboten zu marktgerechten Produkten, Organisation von Gäste-/Gruppenbetreuung, Erarbeitung des Qualitätsmanagements)
- Information (z. B. Betrieb von Informationsstellen und eines Call-Centers, Betrieb eines elektronischen Informations- und Reservationssystems, Erstellung eines Veranstaltungskalenders, Präsenz auf Homepage und in Social Media)
- Marketing und Kommunikation (z. B. Verkauf von touristischen Angeboten und Packages, Verkaufsförderungsmaßnahmen, Produktion von Prospekten und Infomaterial, Medienbetreuung, Aufbau und Pflege von Kooperationen)

### 2.6.3 Aufgaben der Gemeinden

Mit den neuen Strukturen übertragen die Gemeinden den regionalen Tourismusorganisationen die professionelle Gästeinformation unter Einbezug der verschiedensten Medien, die Vermarktung und den Verkauf der lokalen Angebote sowie die Präsenz auf verschiedenen Märkten. Dadurch kann sich das Tourismusgesetz auf die Tätigkeiten und die Existenz lokaler Tourismusorganisationen und/oder Verkehrsvereine auswirken, da deren bisherige Aufgaben teilweise der zuständigen regionalen Tourismusorganisation übertragen werden. Weiterhin in den Verantwortungsbereichen der Gemeinden bleiben:

- die Planung, der Bau, der Unterhalt und der Betrieb von Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen;
- die Organisation von lokalen/kommunalen Anlässen;
- Massnahmen zur Verschönerung des Ortsbilds (Blumenschmuck, Ortsverschönerungen usw.).

### 2.6.4 Aufgaben der touristischen Leistungsträger

Für die einzelnen touristischen Leistungsträger (z. B. Hotels, Restaurants, Berghütten, Bergbahnen, Schaukäsereien) bleiben die betriebsspezifischen Aufgaben wie bisher:

- Kommunikation (eigene Homepage, Newsletter, usw.) und Vermarktung ihres Betriebs;

- Gästebetreuung (Stammgäste, Gewinnung von Neukunden usw.) in ihrem Betrieb;
- Angebotsgestaltung (Unterhalt, Erneuerungen, Erweiterungen usw.) für ihren Betrieb;
- Verkauf der eigenen Angebote und Produkte;
- Sicherstellung einer hohen Qualität im Sinne der Kundenerwartungen in ihrem Betrieb.

Eine professionelle Tourismusförderung unterstützt die Anstrengungen der Leistungsträger, indem ihre Angebote Bestandteile attraktiver Packages werden, ihre Unternehmen mehr Aufmerksamkeit durch intensive Kommunikations- und Verkaufsmassnahmen erhalten, Bekanntheitsgrad und Image der Region verbessert werden und schliesslich eine höhere Nachfrage nach ihren Produkten ausgelöst wird.

## **2.7 Infrastrukturfinanzierung und einzelbetriebliche Förderung**

Das Tourismusgesetz beinhaltet keine Finanzierung von Infrastrukturprojekten oder einzelbetriebliche Förderung. Dafür sind die Mittel zu beschränkt. Unter bestimmten Bedingungen stehen dazu andere Instrumente zur Verfügung (z. B. Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit [SGH], Neue Regionalpolitik [NRP]). Spezielle Infrastrukturprojekte können auch mittels eines Sonderkredits über den ordentlichen Budgetweg mitfinanziert werden. Solche Projekte werden individuell aufgrund von konkreten Gesuchen behandelt und beurteilt.

## **2.8 Unterschiede zur Gesetzesvorlage 2007**

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich von der abgelehnten Vorlage aus dem Jahr 2007 (vgl. Kapitel 1.1) in wesentlichen Punkten. Die wichtigsten Unterschiede betreffen die Finanzierung und die Organisationsstrukturen:

- Auf die Einführung einer obligatorischen kantonalen Tourismusförderungsabgabe (TFA) für alle direkt und indirekt vom Tourismus profitierenden Betriebe wird verzichtet. Dadurch entfallen die komplizierte Abgabeberechnung für die Betriebe sowie der Aufwand bei der Erhebung und dem Einzug der TFA durch die Gemeinden.
- Neben dem Kanton und der Tourismuswirtschaft werden neu auch die Gemeinden in die Finanzierung miteingebunden (vgl. Kapitel 2.5). Die Gemeinden profitieren massgeblich von einer wirksamen Tourismusförderung, indem gemeindeeigene touristische Infrastrukturen über die regionalen Tourismusorganisationen vermarktet werden und der Mehrwert auch in den Gemeinden anfällt. Über zusätzliche Gästefrequenzen werden auch die Erschliessung (öV, Zufahrten) und die Versorgung (z. B. Erhalt von

Dorfläden, Poststellen) von Gemeinden begünstigt. Die lokale Bevölkerung zieht aus einem prosperierenden Tourismus somit einen direkten Nutzen.

- Die einzelnen touristischen Leistungsträger entscheiden neu selber, ob sie durch einen Beitrag von den Dienstleistungen der Tourismusorganisationen profitieren wollen oder nicht. Das Gesetz lässt den Betrieben somit eine absolute Freiheit. Die Auszahlung der öffentlichen Mittel wird jedoch von der Beitragsleistung der Tourismuswirtschaft abhängig gemacht (vgl. Kapitel 2.5). Die Tourismusbranche wird somit *a/s Ganzes* in die Pflicht genommen.
- Die neue Gesetzesvorlage regelt die Strukturen der Tourismusförderung detaillierter. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen und privaten Mittel wirksam und zweckmässig von professionell arbeitenden Tourismusorganisationen bewirtschaftet werden.
- Die Tourismusförderung wird durch die organisatorische Gliederung in zwei Regionen mit je einer verantwortlichen Tourismusorganisation (vgl. Kapitel 2.3) besser auf Zielmärkte und Gästebedürfnisse ausgerichtet.
- Die neue Gesetzesvorlage lässt individuelle Regelungen auf kommunaler Ebene zu. Gemeinden können eigene Lösungen für die Tourismusförderung entwickeln oder behalten, solange die Mindestanforderungen des Gesetzes erfüllt werden.

### 3 AUSWIRKUNGEN DER NEUEN TOURISMUSFÖRDERUNG

#### 3.1 Finanzielle Auswirkungen

##### 3.1.1 Kanton

Mit dem neuen Tourismusgesetz verändern sich die Beiträge des Kantons an die Tourismusförderung wie folgt:

Bis 2011	2012 (Übergangsjahr)	Ab 2013 (Neues Tourismusgesetz)
Tourismusförderung Kanton Uri = <b>Fr. 214'000</b>  Plus Bundesbeitrag NRP = <b>Fr. 214'000</b>  Zweck: touristische Grundleistungen (Service Public, Angebotsgestaltung, Verkauf/ Marketing, Kommunikation)	Tourismusförderung Kanton Uri = <b>Fr. 428'000</b>  <i>(Wegfall Bundesbeitrag NRP ab 2012)</i>  Zweck: Vgl. «Bis 2011»	Tourismusförderung Kanton Uri = <b>Fr. 650'000</b>  + <b>Fr. 100'000</b> für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse  Zweck: gemäss Tourismusgesetz
<b>TOTAL = Fr. 428'000</b>	<b>TOTAL = Fr. 428'000</b>	<b>TOTAL = Fr. 750'000</b>

**Abbildung 2: Jährliche Leistungen des Kantons Uri an die touristische Grundversorgung (ohne NRP-Mittel an touristische Projekte)**

Bisherige Beiträge des Kantons beispielsweise an kulturelle Institutionen oder Veranstaltungen werden mit dieser Vorlage nicht tangiert.

##### 3.1.2 Gemeinden

Insgesamt entstehen bei den Gemeinden jährliche Beitragslasten in der Höhe von 500'000 Franken. Der Grossteil der Gemeinden leistet Beiträge zwischen 10'000 und 35'000 Franken (vgl. Beilage 1).

Für die Gemeinden ist es empfehlenswert, ihren Beitrag aus bestehenden Einnahmen (z. B. GWG-Gelder, Steuereinnahmen) zu finanzieren. Für die Einführung einer neuen kommunalen Abgabe zur Refinanzierung des Gemeindebeitrags wird der administrative Aufwand als zu hoch eingeschätzt. Weiter sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine kommunale Tourismusförderungsabgabe (TFA) steht im Gebietsbereich der regionalen Tourismusorganisation Urner Unterland in Konkurrenz zur (Teil-)Finanzierung der Tourismusförderung über Werbeverträge mit touristischen Anbietern. Reglemente (auch bestehende) sind so auszugestalten, dass keine Doppelbelastungen für die touristischen Leistungsträger anfallen.
- Kurtaxengelder: Kurtaxengelder dürfen nur zugunsten der Gäste eingesetzt werden (z. B. Unterhalt/Erneuerung von touristischen Infrastrukturen wie Sport- und Freizeitanlagen, Wander- und Velowege usw.). Weil die Tourismusorganisationen auch nicht-gästespezifische Aufgaben wahrnehmen (z. B. Interessenvertretung, Medienbetreuung), können Kurtaxengelder deshalb nicht vollumfänglich für die Refinanzierung der gesetzlichen Gemeindebeiträge verwendet werden.

Die neuen kommunalen Tourismusreglemente für Andermatt, Hospental und Realp, welche höhere Gemeindebeiträge als die gesetzlich vorgeschriebenen festlegen, werden durch das Tourismusgesetz nicht tangiert.

## **3.2 Organisatorische Auswirkungen**

### **3.2.1 Kanton und Gemeinden**

Für den Kanton Uri ergeben sich durch das Tourismusgesetz zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung (und allenfalls Aberkennung) und dem Leistungs- und Wirksamkeitsmonitoring der Tourismusorganisationen sowie bei der Festlegung der jährlichen Gemeindebeiträge (Berechnung aufgrund aktualisierter Daten). Diese Aufgaben werden mit den bestehenden Personalressourcen innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion wahrgenommen und bedürfen daher keiner organisatorischer Anpassungen.

Für die Gemeinden ergibt sich aufgrund des Tourismusgesetzes kein personeller und organisatorischer Änderungsbedarf.

### **3.2.2 Tourismusorganisationen**

Es ist vorgesehen, dass die zukünftigen Strukturen in der Tourismusförderung auf Basis der beiden bestehenden und funktionierenden Tourismusorganisationen Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH (AUT) und Tourist Info Uri (TIU) weiterentwickelt werden. Diese sind in ihren Regionen etabliert, der Anpassungsaufwand ist dadurch gering und die Zusammenarbeit bereits eingespielt.

Mit der AUT GmbH wurde im Jahr 2011 der Grundstein für eine regionale Tourismusorgani-

sation im oberen Kantonsteil gelegt. Mit einer Bewerbung bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri auf Anerkennung kann sie den Anspruch auf die Mittel der öffentlichen Hand erlangen. Der geografische Zuständigkeitsbereich kann mit dem allfälligen Beitritt zusätzlicher Gemeinden erweitert werden.

Im Urner Unterland ist geplant, TIU in die regionale Tourismusorganisation zu überführen. Die Gründung ist im Herbst 2012 als Aktiengesellschaft (AG) geplant. In dieser AG sollen die touristischen Leistungsträger, weitere Wirtschaftsunternehmen und die Gemeinden federführend sein. Mit tiefen Nennwerten der Aktien soll auch die Bevölkerung eingeladen werden, sich an der AG zu beteiligen.

### **3.3 Auswirkungen auf bestehende Rechtsgrundlagen**

#### **3.3.1 Gastwirtschaftsgesetz (GWG)**

Das GWG wird durch das neue Tourismusgesetz nicht verändert. Die Patent- und Bewilligungsabgaben werden nach wie vor zu einem Drittel der Standortgemeinde und zu zwei Dritteln dem Kanton überwiesen. Sie sind zweckgebunden für die Tourismusförderung einzusetzen und kommen dadurch indirekt wieder der Tourismuswirtschaft zugute. Die Abgaben stellen sicher, dass alle Gastgewerbebetriebe einen minimalen Basisbeitrag an die Tourismusförderung leisten. Die Patent- und Bewilligungsabgaben sind im ganzen Kanton gleich hoch. Für eine optimale Tourismusförderung braucht es jedoch zusätzliche Mittel durch die Tourismuswirtschaft, zu der auch die Gastronomie- und Beherbergungswirtschaft gehören. Aufgrund von unterschiedlichen Voraussetzungen in den Regionen können diese grundsätzlich auf zwei Arten geleistet werden:

- Im Urner Unterland ist vorgesehen, dass die touristischen Betriebe Werbeverträge mit der Tourismusorganisation abschliessen und dabei eine konkrete Gegenleistung in Form von Dienstleistungen (vgl. Beilage 2, Abbildung 6) erhalten. Die entsprechenden Beiträge der Gastronomie und der Beherbergungswirtschaft an die Tourismusorganisation wurden dabei bewusst moderat gehalten, um eine übermässige Doppelbelastung durch die zwei verschiedenen Abgaben (GWG, Werbeverträge) zu vermeiden.
- Im Urserntal bestehen bereits kommunale Reglemente, welche die Abgaben der touristischen Betriebe an die regionale Tourismusorganisation über kommunale TFA bzw. über Beherbergungsgebühren festlegen. Somit sind keine separaten Werbeverträge wie im Urner Unterland nötig. Durch das neue Tourismusgesetz werden die kommunalen Regelungen nicht tangiert und für die touristischen Leistungsträger entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Aufwendungen (vgl. Beilage 2, Teil A).

- Die Gemeinden bzw. die touristischen Leistungsträger des Urner Oberlands, die mit der Tourismusorganisation Urserntal/Urner Oberland zusammenarbeiten, entwickeln zusammen mit dieser eine geeignete Lösung über die Beitragsleistung der Tourismuswirtschaft (gemäss Modellen im Urner Unterland oder im Urserntal).

### 3.3.2 Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV)/Fonds für Tourismusförderung

Die Verwendung der Patent- und Bewilligungsabgaben nach dem GWG wird bisher in der Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV) geregelt. Zur Finanzierung der Tourismusförderung besteht ein Fonds für Tourismusförderung, in den die GWG-Mittel fliessen. Mit dem neuem Tourismusgesetz werden sowohl die Verwendung der Mittel wie auch die Finanzierung der Tourismusförderung neu geregelt, was sowohl die TFV wie auch den Fonds überflüssig machen. Die GWG-Mittel werden direkt für die kantonale Tourismusförderung gemäss neuem Tourismusgesetz verwendet. Die TFV und der Fonds für Tourismusförderung werden mit Annahme des Gesetzes aufgehoben.

## 4 ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung zum vorliegenden Tourismusgesetz fand vom 2. November 2011 bis 15. Januar 2012 statt. Dieses Kapitel stellt die Ergebnisse in einer Zusammenfassung dar. Konkrete Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen sind in Kapitel 5 detaillierter aufgezeigt.

### 4.1 Adressaten und Rücklauf

Vernehmlassungsadressaten	Rücklauf
<b>Gemeinden</b>	
Alle 20 Urner Gemeinden	Alle 20 Urner Gemeinden
Urner Gemeindeverband	--- ( <i>erstellte Vorlage für Gemeinden</i> )
<b>Parteien</b>	
Politische Parteien	SP, FDP, CVP, SVP
Jungparteien	---
<b>Tourismusorganisationen</b>	
Regionale Tourismusorganisationen und -vereine	Altdorf Tourismus, Andermatt-Urserntal Tourismus, Attinghausen Tourismus, Bauen Tourismus, Gurnellen Tourismus, Isenthal Tourismus, Seelisberg Tourismus
<b>Verbände und Organisationen</b>	
Andermatt Swiss Alps AG	Ja
Auto AG Uri	---
Bauwirtschaftskonferenz Uri	Ja
Gastro Uri	Ja
Gotthard Raststätte A2 Uri AG	Ja
Hotelierverein Andermatt	---
IG Alpenpässe	Ja
Industrie Uri	---
Kantonaler Gewerbeverband Uri	---
Korporationen	Korporation Uri, Korporation Ursern
Matterhorn-Gotthard Bahn (MGB)	Ja
Postauto AG	Ja
Pro Natura Uri	---

Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV)	Ja
Uri Gotthard hoch hinaus	Ja
Urner Bauernverband	---
Urner Kantonalbank	Ja
Urner Museumskonferenz	---
Urner Seilbahnverband	---
Urner Umweltrat	---
VCS Uri	---
Verein Urner Wanderwege	Ja
Wirtschaft Uri	Ja
<b>Eingänge ohne Einladung</b>	
Zwei Privatpersonen	Ja
Verein IG Zweitwohnungs-Eigentümer Urserntal	Ja

Die Adressaten der Vernehmlassung wurden eingeladen, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Grundsatz?
- Befürworten Sie die Konzeption von zwei Tourismusregionen im Kanton Uri?
- Befürworten Sie die vorgeschlagene Drei-Säulen-Finanzierung der Tourismusförderung (Kanton, Gemeinden, Tourismuswirtschaft)?
- Befürworten Sie die Höhe der gesetzlich festgelegten Mittel sowie deren Verwendung?
- Befürworten Sie die Aufgabenteilung unter den Beteiligten (Kanton, Gemeinden, regionale Tourismusorganisationen, Leistungsträger)?

Die Ergebnisse der Antworten auf diese Fragen sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

#### 4.2 Beurteilung des Gesetzesentwurfes im Grundsatz

	<b>Positiv/ Eher positiv</b>	<b>Negativ/ Eher negativ</b>	<b>Grundsatzfrage ohne Wertung</b>
Gemeinden	15	3	2
Parteien	2	2	0
Tourismusorganisationen	6	1	0
Verbände und Organisationen	12	0	2
Eingänge ohne Einladung	1	1	1
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>7</b>	<b>5</b>

Die Gesetzesvorlage wird im Grundsatz mehrheitlich positiv beurteilt. Die Notwendigkeit einer Tourismusförderung ist kaum umstritten. Die Mehrheit begrüsst auch den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Weg zur Erreichung der Ziele. Bei den ablehnenden Stellungnahmen wird als Hauptkritikpunkt die Schaffung von zwei Tourismusregionen aufgeführt. Die weiteren Ablehnungsgründe betreffen vorwiegend den Bereich der Finanzierung durch Kantons- und Gemeindebeiträge.

#### 4.3 Aufteilung in Tourismusregionen

	<b>2 Regionen (Vorschlag TourG)</b>	<b>2 Regionen "unter einem Dach"</b>	<b>1 Region</b>	<b>3 Regionen und mehr</b>
Gemeinden	14	1	4	
Parteien	1	2	1	
Tourismusorganisationen	4		1	1
Verbände und Organisationen	5	3	4	
Eingänge ohne Einladung	1			1
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>2</b>

Die Aufteilung in zwei Tourismusregionen, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, wird von der Mehrheit befürwortet. Allerdings wird in einigen Stellungnahmen auch gefordert, die zwei Regionen "unter einem Dach" zusammenzufassen und nur eine Tourismusregion zu schaffen bzw. nur eine Tourismusorganisation zu unterstützen.

#### 4.4 Drei-Säulen-Finanzierung der Tourismusförderung

	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Vorbehalte/ohne generelle Wertung</b>
Gemeinden	18	0	0
Parteien	3	0	1
Tourismusorganisationen	5	1	0
Verbände und Organisationen	11	0	1
Eingänge ohne Einladung	0	0	1
<b>Total</b>	<b>37</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

Die gemeinsame Finanzierung durch den Kanton, die Gemeinden und die Tourismuswirtschaft ist beinahe unbestritten. Die grosse Mehrheit der Antworten begrüsst die Drei-Säulen-Finanzierung ausdrücklich.

#### 4.5 Höhe der gesetzlich festgelegten Mittel sowie deren Verwendung

	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Vorbehalte/ohne generelle Wertung</b>
Gemeinden	14	3	2
Parteien	1	2	1
Tourismusorganisationen	2	1	3
Verbände und Organisationen	4	0	7
Eingänge ohne Einladung		1	1
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>14</b>

Die Hälfte der Stellungnahmen zu diesem Thema stimmt der Höhe der gesetzlichen Mittel sowie deren Verwendung zu. Die andere Hälfte steht dieser Frage entweder ablehnend gegenüber oder nimmt keine generelle Wertung vor. Die ablehnenden Stellungnahmen sind auf verschiedenste Gründe zurückzuführen. Insbesondere treten folgende Forderungen mehrmals auf: Mehr Kantonsmittel, geringere Gemeindebeiträge, Änderung der Berechnung oder des Verteilschlüssels für Gemeindebeiträge, Aufteilung der Kantonsbeiträge je hälftig auf die beiden Tourismusregionen, Verzicht auf die Nennung von Zahlen im Gesetz.

#### 4.6 Aufgabenteilung unter den Beteiligten

	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Vorbehalte/ohne generelle Wertung</b>
Gemeinden	14	1	0
Parteien	3	1	0
Tourismusorganisationen	3	0	3
Verbände und Organisationen	10	0	1
Eingänge ohne Einladung	1	0	0
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den regionalen Tourismusorganisationen sowie den Leistungsträgern wird von der grossen Mehrheit begrüsst. Kritische Anmerkungen oder Fragen gibt es nur vereinzelt zu Teilaspekten der vorgeschlagenen Aufgabenteilung.

## 5 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN GESETZESARTIKELN

### ***Zu Artikel 1***

Der Zweck der Vorlage ist eine wirksame Tourismusförderung. Mit einer finanziellen Unterstützung von regionalen Tourismusorganisationen durch die öffentliche Hand sollen die nötigen Mindestbudgets für eine professionelle Umsetzung der Tourismusförderung erreicht werden.

### ***Zu Artikel 2***

Die Bestimmung hält die Ziele fest, an denen sich die Tourismusförderung zu orientieren hat. Darin kommen auch die Support- und Querschnittsfunktionen des Tourismus zum Ausdruck. Die wirtschaftlichen Effekte und attraktiven Freizeitangebote kommen allen Unternehmungen und der Bevölkerung des gesamten Kantons zugute.

### ***Zu Artikel 3***

Mit der Schaffung zweier Tourismusregionen wird den unterschiedlichen touristischen Ausrichtungen des nördlichen und des südlichen Kantonsteils Rechnung getragen. Die Tourismusförderung kann dadurch auf die regionalen Eigenheiten und Strukturen ausgerichtet und fokussiert werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich vorgetragen, dass Uri nicht in zwei Tourismusregionen unterteilt werden sollte. Man befürchtet eine Zersplitterung der Kräfte und ein ineffizientes Marketing. Dem Antrag auf nur eine Region wurde keine Folge geleistet. Eine Bündelung der Kräfte in der Tourismusförderung ist wichtig. Trotz der Kleinheit des Kantons weisen die beiden Tourismusregionen zurzeit jedoch strukturell und strategisch grosse Unterschiede auf. Es macht daher Sinn, dass sich beide Regionen aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse und Schwerpunktsetzungen in ihren Zielmärkten positionieren können. Die Marketingaktivitäten können so massgeschneidert auf die Gästesegmente der Regionen ausgerichtet werden. Die Kräfte werden dadurch nicht zersplittert, sondern in den beiden Regionen dank klar umrissenen Profilen stärker gebündelt.

### ***Zu Artikel 4***

Damit für eine Tourismusregion überhaupt eine wirksame Tourismusförderung möglich ist, muss sie über eine bestimmte Mindestgrösse verfügen. Dies wird über die Definition von Kernzonen für beide Tourismusregionen sichergestellt. Die Kernzonen umfassen diejenigen

Gemeinden, bei denen die Zuteilung zu einer bestimmten Region offensichtlich ist. Für die Region Urserntal/Urner Oberland sind dies die Gemeinden im Urserntal, für die Region Urner Unterland die Talgemeinden vom See bis Erstfeld.

Ein Teil der Vernehmlassenden wünschte, auf die Ungleichbehandlung von Gemeinden in und ausserhalb der Kernzonen zu verzichten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Schaffung von Kernzonen einzig und allein dazu dient, die Mindestgrösse der Regionen sicherzustellen. Auf die Intensität der Tourismusförderung innerhalb der entsprechenden Tourismusregion hat die Unterscheidung folglich keine Auswirkungen. Die Tourismusorganisationen sorgen für eine ausgewogene Tourismusförderung in allen Gemeinden der Region. Weiter wurde in einer Stellungnahme daran erinnert, dass eine allfällige Gemeindefusion die Zuteilung zu Kernzonen eventuell in Frage stellen kann. Das ist richtig. Da aber bei einer Gemeindefusion ohnehin Anpassungen auf Ebene Gesetzgebung notwendig sein dürften, generiert eine entsprechende Änderung im Tourismusgesetz kaum zusätzlichen Aufwand.

### ***Zu Artikel 5***

Für die Gemeinden ausserhalb der Kernzonen (Silenen bis Göschenen) gibt es gute Gründe für eine Zugehörigkeit zu der einen oder zu der anderen Tourismusregion. Nach Möglichkeit sollen deshalb die Wünsche der Gemeinden bei der Zuordnung berücksichtigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tourismusregionen über zusammenhängende Gebiete verfügen (keine Ex- bzw. Enklaven).

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Aufteilung nach Kernzonen aufzuheben und die Gemeinden fix einer Tourismusregion zuzuteilen. Diese Idee wurde verworfen. Den Gemeinden Silenen, Gurnellen, Wassen und Göschenen sollte aufgrund ihrer Lage die Möglichkeit offen gelassen werden, sich entsprechend ihren Bedürfnissen einer Tourismusregion anzuschliessen. Die definitive Zuteilung nimmt die zuständige Direktion vor. Eine fixe Zuteilung würde die Handlungsspielräume dieser vier Gemeinden unnötig einschränken und materiell keine Verbesserung für die Tourismusförderung bringen.

### ***Zu Artikel 6***

Den Gemeinden ausserhalb der Kernzonen wird die Möglichkeit geboten, einen Wechsel der Zuteilung zu beantragen. Ein ständiger Wechsel würde jedoch die Arbeit - insbesondere die langfristige Planung - der regionalen Tourismusorganisationen erschweren und ist zudem nicht im Interesse der Gemeinden. Auch bei einer Neuordnung gilt die Voraussetzung, dass die Tourismusregionen über zusammenhängende Gebiete verfügen müssen (vgl. Art. 5).

Insbesondere in der Aufbauphase ist Stabilität wichtig. Dazu gehört auch die geografische Ausdehnung der Tourismusregion. Bei jeder Änderung entstehen neue Initialaufwendungen wie z. B. die Erstellung von Prospekten für das entsprechende Einzugsgebiet. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass ein Wechsel der Tourismusregion zum ersten Mal nach vier Jahren möglich sein wird. Der in der Vernehmlassung geäußerte Wunsch auf Verkürzung der Frist auf ein Jahr wurde nicht erhört. Ein Wechsel bereits nach einem Jahr würde hohe Kosten für die Anpassung der Werbemittel verursachen. Zudem entfaltet die Tourismusförderung ihre ganze Wirkung nicht innert kürzester Frist, und eine Bewertung der Kooperation für Gemeinden und Leistungsträger mit einer regionalen Tourismusorganisation bedarf einer mittleren Zeitspanne. Aus diesem Grund soll der erstmalige Wechsel erst nach vier Jahren möglich sein.

### **Zu Artikel 7**

Um in den Genuss von öffentlichen Beiträgen zu kommen, benötigt eine regionale Tourismusorganisation die Anerkennung der Volkswirtschaftsdirektion. Zur Vermeidung einer Zersplitterung der öffentlichen Mittel und zur Förderung der Konzentration der Kräfte wird höchstens eine regionale Tourismusorganisation pro Tourismusregion anerkannt. Die Volkswirtschaftsdirektion kann bei mehreren Bewerbern die Gemeinden und die touristischen Leistungsträger anhören und in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen.

Einer regionalen Tourismusorganisation wird die Anerkennung jeweils für eine Dauer von sechs Jahren erteilt. Dies gewährleistet die nötige Beständigkeit und Planungssicherheit. Die Anerkennung kann einer regionalen Tourismusorganisation während der Laufzeit entzogen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (vgl. Art. 9).

Ein Teil der Vernehmlassenden äusserte sich dahingehend, dass nur eine Tourismusorganisation für den ganzen Kanton geschaffen werden sollte. Gegen dieses Vorhaben spricht, dass eine Zusammenfassung der beiden Tourismusregionen unter einer einzigen Organisation zum jetzigen Zeitpunkt sowohl organisatorisch wie auch politisch nicht umsetzbar wäre. Zudem ist es sinnvoll, dass in jeder Region eine anerkannte regionale Tourismusorganisation die Tourismusförderung betreibt, die auf die verschiedenen Dynamiken in den Regionen Rücksicht nimmt und auch die unterschiedlichen Zielmärkte kennt. Die Unterteilung in zwei auf ihre Marktgebiete ausgerichtete Organisationen bietet viele Vorteile (vgl. Kap. 1.11). Das Gesetz vermeidet aber absichtlich die definitive Festlegung auf zwei Organisationen. Sollte es die Entwicklung im Urner Tourismus erfordern, so steht für die Zukunft die Möglichkeit offen, dass nur einer Tourismusorganisation die Anerkennung für beide Regionen zugesprochen wird oder dass sich beide Tourismusorganisationen zu einer Organisation zusammenschliessen.

### **Zu Artikel 8**

Die Anerkennung soll die Professionalität der regionalen Tourismusorganisationen sicherstellen. Deshalb muss eine regionale Tourismusorganisation die Tourismusförderung als Haupttätigkeit betreiben und über genügend personelle und finanzielle Mittel sowie Personal mit ausreichenden fachlichen Kompetenzen verfügen.

Im Vernehmlassungsentwurf war an dieser Stelle noch ausdrücklich verlangt, dass das Personal der Tourismusorganisation über ausreichend fachliche Kompetenzen verfügen muss. Die entsprechende Formulierung wurde auf Anregung in der Vernehmlassung gestrichen, zumal diese Qualitäten als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.

Wie die Organisation zusammengesetzt ist und über welche Rechtsform sie verfügt, schreibt das Gesetz nicht vor. Es spielt keine Rolle, ob hinter den regionalen Tourismusorganisationen die Gemeinden selber oder juristische oder natürliche Personen stehen. Jedoch sollen die Gemeinden aufgrund ihrer gesetzlichen Beitragsverpflichtung die Möglichkeit haben, sich an ihrer regionalen Tourismusorganisation als Gesellschafter zu beteiligen und auf diesem Weg bei der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen. Um zu verhindern, dass eine regionale Tourismusorganisation einseitig die Interessen einzelner Mitglieder oder Gesellschafter wahrnimmt, darf niemand eine beherrschende Stellung in der regionalen Tourismusorganisation einnehmen.

Mit der Anerkennung erfüllt eine regionale Tourismusorganisation die Voraussetzung, dass Kantons- und Gemeindebeiträge an sie ausbezahlt werden. Der Nachweis einer Zusammenarbeit der regionalen Tourismusorganisation mit den touristischen Leistungsträgern ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Anerkennungsbeurteilung. Beiträge der öffentlichen Hand sind deshalb an die Bedingung eines entsprechenden finanziellen Engagements der Tourismuswirtschaft an der Tourismusförderung geknüpft. Für den einzelnen Leistungsträger besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zu einer Beitragsleistung. Deshalb liegt es in der Verantwortung der regionalen Tourismusorganisation, für die Erlangung der Anerkennung glaubhaft zu machen, dass sie Einnahmen in Höhe von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Kantonsbeiträge aus folgenden Quellen generiert (vgl. Abbildung 4):

- Beiträge von touristischen Leistungsträgern über Werbeverträge (abgeschlossene Leistungspakete) mit der regionalen Tourismusorganisation im Urner Unterland oder über kommunale Reglemente mit der Verpflichtung zur Zahlung einer TFA im Urserental/Urner Oberland.

- Beiträge von Dritten (Organisationen und Unternehmungen), wie z. B. Sponsoring-Beiträge.
- Wirtschaftliche Erträge für Dienstleistungen für Dritte mit touristischem Bezug, wie z. B. die gegen Entgelt übernommene Organisation und Durchführung eines lokalen Anlasses.

Erforderliche Mindesteinnahmen der regionalen Tourismusorganisationen = Voraussetzung für Auszahlung der öffentlichen Beiträge	
Regionale Tourismusorganisation im Urner Unterland	Regionale Tourismusorganisation im Urserntal/Urner Oberland
Kantonsbeitrag Total = Fr. 408'000 (vgl. Abbildung 4, Seite 42) -> $\frac{3}{4}$ davon: Tatbeweis Tourismuswirtschaft = <b>Fr. 306'000</b> (Mindesteinnahmen)	Kantonsbeitrag Total = Fr. 242'000 (vgl. Abbildung 4, Seite 42) -> $\frac{3}{4}$ davon: Tatbeweis Tourismuswirtschaft = <b>Fr. 181'500</b> (Mindesteinnahmen)

**Abbildung 3: Beispiel über den Tatbeweis der Tourismuswirtschaft**

Diese Voraussetzungen der Anerkennung sind in einem Reglement zu konkretisieren. Im Zusammenhang mit der Tourismuswirtschaft wurde in der Vernehmlassung vermisst, dass deren finanzielle Verpflichtungen im Gesetz nicht geregelt sind bzw. besser zur Geltung kommen sollten. Tatsächlich bezeichnet das Gesetz nur die Beiträge von Kanton und Gemeinden. Die Tourismusorganisationen werden laut den gesetzlichen Vorgaben jedoch nur anerkannt, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder mindestens drei Viertel des Kantonsbeitrags ausmachen. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, dass die Beiträge von Kanton und Gemeinden nur ausbezahlt werden, wenn auch die Tourismuswirtschaft einen Beitrag leistet. Die konkrete Ausgestaltung der Beiträge der Tourismuswirtschaft soll dem Markt und der Organisationsautonomie der Involvierten überlassen werden. Konkret können Tourismusorganisationen aufgrund der aktuellen Gäste- und Marktbedürfnisse individuelle Leistungsvereinbarungen mit den touristischen Leistungsträgern und Sponsoren abschliessen, durch das Erbringen von Dienstleistungen mit touristischem Bezug Einnahmen generieren oder diese Gelder über kommunale Reglemente einnehmen (Beispiel Urserntal).

### **Zu Artikel 9**

Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung ist die Möglichkeit, einer Tourismusorganisation beim Fehlen bestimmter Voraussetzungen die Anerkennung zu entziehen. Mit dem Entzug der Anerkennung ist der Verlust der Berechtigung für den Einzug der gesetzlichen Kan-

tons- und Gemeindebeiträge verbunden. Ausserdem sieht der Artikel die Möglichkeit eines Auszahlungsstopps von gesetzlichen Beiträgen vor, wenn die Organisation die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt, die Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnimmt oder wenn der Wirksamkeitsnachweis der Tätigkeit nicht erbracht wird.

In den Vernehmlassungen wurde teilweise die Meinung vertreten, dass der Entzug der Anerkennung durch den Regierungsrat erfolgen soll. Das ist nicht möglich, da der Regierungsrat bereits als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz fungiert. Daneben ist Einflussnahme des Regierungsrats auch darin gewährleistet, dass er im Reglement nähere Ausführungen zum Entzug der Anerkennung erlassen kann.

### **Zu Artikel 10**

Die Kernaufgabe der regionalen Tourismusorganisation ist die Tourismusförderung für ihre Region. Damit für beide regionalen Tourismusorganisationen die gleichen Regeln der Tourismusförderung gelten, werden im Gesetz die Aufgabenbereiche erwähnt, die mit den gesetzlichen Beiträgen abgedeckt sind. Die Aufgaben werden auf Reglementstufe geregelt. Allerdings verlangt die Dynamik des Markts entsprechende Flexibilität bei den konkreten Massnahmen und der entsprechenden Zuteilung der finanziellen Mittel. Die Tourismusorganisationen können demnach bei der Aufgabenerfüllung eigene Prioritäten setzen und innerhalb ihrer Aufgabenbereiche frei über die Verwendung öffentlicher Gelder entscheiden. Die anerkannten regionalen Tourismusorganisationen sind dazu verpflichtet, die gesetzlichen Aufgaben für alle ihnen zugewiesenen Gemeinden mit den im kantonalen Gesetz festgeschriebenen Beiträgen auszuführen.

Die Aufzählung der Aufgaben, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, wurde in den Stellungnahmen teilweise als missverständlich bezeichnet (z. B. "Anlässe mit lokaler Bedeutung"). Die Bezeichnung derjenigen Tätigkeiten, die nicht unter die gesetzlichen Aufgaben fallen, wurde deshalb gänzlich gestrichen. Tätigkeiten, die nicht als gesetzliche Aufgaben erwähnt sind, gehören (e contrario) nicht zu den gesetzlichen Aufgaben. Das Reglement wird die gesetzlichen Aufgaben näher definieren.

### **Zu Artikel 11**

Die regionalen Tourismusorganisationen sind für die Tourismusförderung in ihrem Gebiet verantwortlich. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse im Sinne des gesamten Urner Tourismus kompetent erledigt werden. In Frage kommen z. B.:

- Planungsaufgaben gemäss speziellem Auftrag des Kantons;
- Koordination von kantonalen Spezialprojekten;
- Informationen der Tourismusbranche auf Kantonsebene;
- Erhebung von Statistiken für Kanton und Bund;
- Führung des kantonalen Veranstaltungskalenders;
- Marketingkoordination zwischen den regionalen Tourismusorganisationen.

Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit, diese Aufgaben mittels Leistungsvereinbarung einer anerkannten regionalen Tourismusorganisation zu übertragen. Hierfür stehen jährlich 100'000 Franken zur Verfügung (vgl. Art. 19). Die Aufgaben können bei jedem jährlichen Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

### **Zu Artikel 12**

Nebst den gesetzlichen Aufgaben der Tourismusförderung und den vertraglichen Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse dürfen die anerkannten regionalen Tourismusorganisationen weitere Aufgaben von Gemeinden oder von Dritten gegen kostendeckende Entschädigung übernehmen. In Frage kommen etwa der Betrieb, der Unterhalt oder die Weiterentwicklung von touristischen Anlagen und Infrastrukturen sowie die Durchführung von touristischen Anlässen mit rein lokaler Bedeutung. Ebenfalls können die regionalen Tourismusorganisationen Dienstleistungen für Organisationen und Betriebe im touristischen Umfeld erbringen (z. B. Support Sekretariat theater(uri), Marketingaufträge einzelner Hotels). Bei Unternehmen, die gewinnorientiert sind oder in Konkurrenz zu anderen Betrieben derselben Branche stehen, ist im Entgelt ein marktüblicher Gewinnanteil einzuberechnen. Auch Aufgaben ohne touristischen Bezug sind nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu bedenken, dass eine regionale Tourismusorganisation die Tourismusförderung als Hauptzweck verfolgen muss (Art. 8, Abs. 1, Bst. a).

### **Zu Artikel 13**

Eine wirksame Tourismusförderung kann nicht isoliert erfolgen und erfordert deshalb die Nutzung von strategischen und operativen Kooperationen. Eine überregionale Zusammenarbeit ist deshalb erwünscht, wenn Synergien genutzt und eigene Ressourcen sowie Kompetenzen ergänzt werden können.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass die beiden Tourismusorganisationen eine enge Zusammenarbeit pflegen und Synergien nutzen sollten. Diese Forderung ist berechtigt. Zur Verdeutlichung hält der Gesetzestext die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen untereinander neu explizit fest.

### **Zu Artikel 14**

Das Auskunftsrecht der Volkswirtschaftsdirektion und der jährliche Tätigkeitsbericht sind notwendige Kontrollinstrumente. Der geforderte Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis ist Voraussetzung, dass die regionale Tourismusorganisation ihre Anerkennung behalten kann. Die Details zum Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis sind im Reglement zu regeln.

### **Zu Artikel 15**

Einzig der Kanton und die Gemeinden sind direkt gesetzlich verpflichtet, sich an der Finanzierung der Tourismusförderung zu beteiligen. Der Kanton leistet das Anderthalbfache der Gemeindebeiträge und setzt damit ein Signal für eine breit abgestützte Finanzierung des Urner Tourismus. Touristische Leistungsträger beteiligen sich an der Tourismusförderung, indem sie mit der für ihr Gemeindegebiet zuständigen regionalen Tourismusorganisation Vereinbarungen abschliessen oder indem sie durch kommunale Reglemente Abgaben an die Tourismusorganisationen leisten (wie aktuell im Urserntal). Gestützt auf diese Vereinbarungen bezahlen die touristischen Leistungsträger für konkrete Leistungen der regionalen Tourismusorganisation eine Entschädigung.

Mit Hilfe der erwähnten gesetzlichen Beiträge können die Tourismusorganisationen ihre Minimalbudgets für eine erfolgreiche und kompetitive Tourismusförderung erreichen. Eine Unterschreitung der Minimalbudgets hätte qualitative aber auch quantitative Einbussen bei den Dienstleistungen zur Folge. Die Tourismusförderung als Ganzes müsste in Frage gestellt werden, da die Wirkungsschwelle nicht mehr erreicht würde.

Im Gesetz sollten laut Vorstellung vereinzelter Vernehmlassungsteilnehmer keine konkreten Beträge genannt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die erforderlichen Kantons- und Gemeindebeiträge aufgrund des Aufgabenkatalogs der Tourismusorganisationen und mit Hilfe von Erfahrungs- und Referenzwerten errechnet wurden. Die Beiträge der öffentlichen Hand sichern - zusammen mit den Beiträgen der Tourismuswirtschaft - die Minimalbudgets, welche die Tourismusorganisationen zur Erbringung ihrer gesetzlich festgelegten Leistungen benötigen. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Tourismusorganisationen und der Transparenz für den Gesetzgeber ist eine Festlegung und explizite Nennung der öffentlichen Beiträge sinnvoll. Durch die verbindliche Bezeichnung der Beiträge wird auch eine schleichende und verdeckte Budgeterhöhung über die Jahre verhindert.

Weiter wurde eingebracht, der Kanton sollte seine Beiträge in der Anfangsphase im Sinne einer Anschubfinanzierung erhöhen. Davon ist abzusehen. Eine Anschubfinanzierung ist nicht nötig, da der Aufbau der Geschäftstätigkeit der regionalen Tourismusorganisationen auf

der Grundlage der bestehenden Organisationen vorgesehen ist.

### **Zu Artikel 16**

Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist ein Beitrag des Kantons an die anerkannten regionalen Tourismusorganisationen in Höhe von insgesamt 650'000 Franken vorgesehen. Dieser Beitrag wird mit einem einfachen Verteilschlüssel auf die regionalen Tourismusorganisationen aufgeteilt. Folgendes Beispiel (Abbildung 4) zeigt die mögliche Aufteilung des Kantonsbeitrags, wenn 14 Gemeinden der regionalen Tourismusorganisation im Urner Unterland und sechs Gemeinden im Urserntal/Urner Oberland zugeteilt würden:

- Fester Grundbetrag: ein Viertel des Kantonsbeitrags (= 162'500 Franken) erhält eine anerkannte regionale Tourismusorganisation fix.
- Variabler Betrag: die Hälfte des Kantonsbeitrags (= 325'000 Franken) werden auf die beiden anerkannten regionalen Tourismusorganisationen gemäss der Summe ihrer gesetzlichen Gemeindebeiträge aufgeteilt.

<b>Regionale Tourismusorganisation im Urner Unterland</b> (Annahme: 14 Gemeinden)	<b>Regionale Tourismusorganisation im Urserntal/Urner Oberland</b> (Annahme: 6 Gemeinden)
- fix = Fr. 162'500	- fix = Fr. 162'500
- variabel = Fr. 245'500	- variabel = Fr. 79'500
- <b>TOTAL = Fr. 408'000</b>	- <b>TOTAL = Fr. 242'000</b>

**Abbildung 4: Rechnungsbeispiel über die Aufteilung des Kantonsbeitrags**

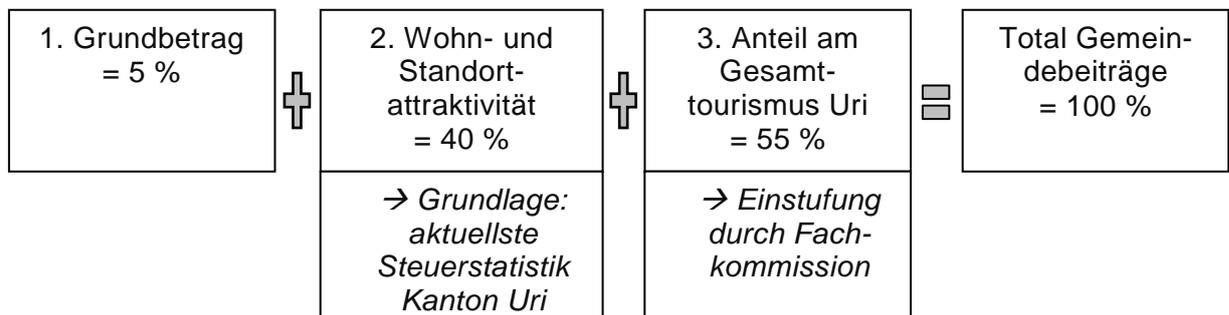
Aufgrund der touristischen Bedeutung von Andermatt sollte nach Auffassung gewisser Vernehmlassenden die Tourismusorganisation Urserntal/Urner Oberland mindestens gleich hohe Beiträge erhalten wie die Organisation im Urner Unterland. Konkret sollte nicht nur der fixe Teil des Kantonsbeitrags, sondern auch der variable Teil hälftig auf die beiden Tourismusorganisationen verteilt werden. Es ist zwar richtig, dass Andermatt in der regionalpolitischen Strategie als touristisches Entwicklungszentrum bezeichnet ist. Gerade im Hinblick auf die Eröffnung des Tourismusresorts bietet die Region hohes touristisches Potenzial. Diese Umstände werden mit der Zuteilung des fixen Grundbetrags, der für die Region Urserntal/Urner Oberland trotz geringerer Gemeindebeiträge gleich hoch ist, bereits gebührend berücksichtigt. Die Aufteilung des variablen Teils gemäss der Summe der gesetzlichen Gemeindebeiträge ist auch dadurch gerechtfertigt, dass im Unterland bislang noch mehr Übernachtungen registriert werden als im Urserntal. Der Tourismus im Urserntal/Urner Oberland wird infolge

der regionalpolitischen Schwerpunktsetzung zudem über projektbezogene Beiträge in beträchtlichem Masse unterstützt (Progetto San Gottardo, Neue Regionalpolitik).

### **Zu Artikel 17**

Die Gemeinden haben insgesamt Beiträge in der Höhe von 500'000 Franken für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu leisten. Der Beitragsschlüssel setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

1. Grundbetrag (= 5 Prozent des Total-Gemeindebeitrags = 25'000 Franken): Da jede Gemeinde von der Tourismusförderung profitiert, ist ein Grundbetrag angebracht. Dieser beträgt bei aktuell 20 Gemeinden je 1'250 Franken. Der Grundbetrag ist für alle Gemeinden gleich und sehr gering, um kleine Gemeinden nicht übermässig stark zu belasten.
2. Betrag für die Wohn- und Standortattraktivität gemäss Steuereinnahmen (= 40 Prozent des Total-Gemeindebeitrags = 200'000 Franken): Damit wird den positiven Effekten aus der Tourismusförderung für die Unternehmungen sowie für natürliche Personen Rechnung getragen. Als einfache und praktikable Bemessungsgrundlage werden die Kantonssteuern pro Gemeinde gemäss der jeweils neusten verfügbaren Erhebung für natürliche und juristische Personen, inklusive Quellensteuer, ausgewählt.
3. Betrag für den Anteil der Gemeinden am gesamten Tourismus im Kanton Uri (= 55 Prozent des Total-Gemeindebeitrags = 275'000 Franken): Die Einstufung des Anteils der Gemeinden am Urner Gesamttourismus erfolgt durch eine Fachkommission auf einer Skala von 1 bis 20.



**Abbildung 5: Aufteilungsschlüssel der jährlichen Gemeindebeiträge**

Eine mögliche, provisorische Berechnung der Gemeindebeiträge ist in der Beilage 1 aufgeführt. Die definitive Berechnung kann jedoch erst nach Erlass des ausführenden Reglements durch den Regierungsrat erstellt werden.

In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass die Wohnortattraktivität nicht aufgrund der Steuereinnahmen berechnet werden sollte. Im Rahmen der Gesetzeserarbeitung wurden für die Wohnortattraktivität verschiedene mögliche Indikatoren geprüft. Als einfache und praktikable Messgrösse erwiesen sich die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen. Die Höhe der Steuereinnahmen ist ein Indikator für die Wohn- und Standortattraktivität und somit auch für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Eine blosser Bemessung der Wohn- und Standortattraktivität einer Gemeinde über die Bevölkerungszahl würde zudem die juristischen Personen (Unternehmen, Gewerbe), die auch von einem erfolgreichen Tourismus profitieren, gänzlich aus der Bewertung ausschliessen.

Vereinzelt wurde bemängelt, dass die Bewertung des Anteils einer Gemeinde am Gesamt-tourismus willkürlich und nicht nachvollziehbar sei. Zutreffend ist, dass sich der Anteil einer Gemeinde am Gesamt-tourismus aufgrund einer Vielzahl von Variablen ermitteln lässt, wie zum Beispiel die Anzahl Logiernächte, Gästeankünfte, Aufenthaltsdauer, durchschnittliche Ausgaben, bestehende Tourismusangebote, vorhandene Infrastrukturen wie Hotels, Restaurants, Bergbahnen, Wander- und Velowege, Sehenswürdigkeiten usw. Um all diese Daten zu erheben, müssten allerdings aufwendige und kostenintensive Studien durchgeführt werden. Erfahrungen zeigen, dass derartige Studien letztlich auch auf verschiedenen Annahmen beruhen, weshalb eine differenzierte Einschätzung durch eine Fachkommission im Endeffekt zu einem sehr ähnlichen Resultat kommen dürfte. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass dieser grosse administrative und kostenintensive Aufwand zur Erhebung einer Studie sich kaum lohnt und deshalb eingespart werden kann.

#### *Kompatibilität der Gemeindebeiträge mit dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)*

Es ist richtig, dass die Steuereinnahmen beim Finanz- und Lastenausgleich (= Ressourcenausgleich [Art. 3 ff. FiLaG]) berücksichtigt werden. Dass die Steuereinnahmen auch bei der Erhebung der Gemeindebeiträge beigezogen werden (Berechnung Faktor "Wohn- und Standortattraktivität"), ist jedoch aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Beide Gesetze (FiLaG und Tourismusgesetz) verfolgen unterschiedliche Zwecke und beschreiben unterschiedliche Instrumente, diese zu erreichen. Während es im FiLaG darum geht, die unterschiedlichen Ressourcen der Gemeinden teilweise auszugleichen, geht es im Tourismusgesetz darum, die Gemeinden finanziell an der Tourismusförderung zu beteiligen.

#### *Einfachheit beim Einzug der Gemeindebeiträge*

Der Einzug der Gemeindebeiträge wird vom Kanton an die regionalen Tourismusorganisationen delegiert. Das ist eine gängige Handhabung, welche den Administrationsaufwand auf

ein Minimum reduziert.

### **Zu Artikel 18**

Die finanzielle Absicherung des Betriebs der regionalen Tourismusorganisation erfordert eine Auszahlung von zwei Dritteln der Kantons- und Gemeindebeiträge auf 31. Januar und von einem Drittel auf 31. August.

Beiträge werden jedoch nur ausbezahlt, wenn eine anerkannte regionale Tourismusorganisation als Empfängerin vorhanden ist. Die Beiträge verfallen, wenn für eine Region keine regionale Tourismusorganisation anerkannt ist. Eine regionale Tourismusorganisation kann die Beiträge beider Regionen nur unter der Voraussetzung erhalten, dass sie für beide Regionen anerkannt ist (vgl. Art. 7 Abs. 2). Ein Verfall der Beiträge ist definitiv. Die Gelder werden nicht nachträglich ausbezahlt, auch wenn im Folgejahr eine regionale Tourismusorganisation die Anerkennung erhält.

### **Zu Artikel 19**

Erläuterungen zu den Aufgaben: vgl. Bemerkungen zu Artikel 11.

Im Zusammenhang mit Artikel 19 wurde in der Vernehmlassung eingebracht, die 100'000 Franken sollten dem Beitrag an die Tourismusorganisationen zugeschlagen werden. Dazu gilt es zu bedenken, dass die Ausführung übergeordneter Aufgaben von kantonalem Interesse nicht in den Zuständigkeitsbereich der Tourismusorganisationen fällt. Deshalb werden diese Aufgaben an eine anerkannte Tourismusorganisation mit dem nötigen Knowhow und Ressourcen vergeben. Die Leistungen und Aufgaben sowie die Entschädigung für diese Aufgaben werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Tourismusorganisation geregelt. Eine einfache Verteilung des dafür vorgesehenen Betrags auf die beiden Tourismusorganisationen würde dem Konzept ganz und gar widersprechen, denn mit einer Aufteilung des Betrags müssten auch die übergeordneten und koordinierenden Aufgaben auf die zwei Tourismusorganisationen aufgeteilt werden. Das aber macht offensichtlich keinen Sinn.

### **Zu Artikel 20**

Die Beitragshöhen sind gesetzlich fixiert. Deshalb ist die sachgerechte Möglichkeit vorgesehen, die Beiträge an die Teuerung anzupassen. Nach gängiger Praxis wird diese Möglichkeit dem Regierungsrat eingeräumt.

**Zu Artikel 21**

Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes. Das Gesetz verfügt über einen hohen Detaillierungsgrad und nimmt Ausführungsbestimmungen zu einem grossen Teil vorweg. Der Regierungsrat erlässt die zusätzlich notwendigen Bestimmungen in einem Reglement.

**Zu Artikel 22**

Der unmittelbare Vollzug des Gesetzes wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Sie ist auch erstinstanzliche Entscheidbehörde (vgl. Art. 5, 7 und 9). Der Regierungsrat als hierarchisch übergeordnete Instanz ist Aufsichtsbehörde (Art. 21) und auch Rechtsmittelinstanz im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.

**Zu Artikel 23**

Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) regelt die Rechtspflege umfassend. Es ist sachgerecht und entspricht der bewährten Praxis, darauf zu verweisen und nicht eigene Ausführungen dazu anzustellen.

**Zu Artikel 24**

Als Gesetz unterliegt die Vorlage gemäss Artikel 24 Buchstabe b KV der obligatorischen Volksabstimmung. Laut Vorstellung eines Vernehmlassenden sollte das Gesetz befristet werden. Da die Tourismusförderung aber keine befristete Aufgabe ist und Änderungen am Gesetz im ordentlichen Prozess vorgenommen werden, wurde diese Idee verworfen. Weiter wurde gewünscht, dass die Inkraftsetzung im Gesetz auf den 1. Januar 2013 festzulegen ist. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen. Die Inkraftsetzung wird nicht dem Regierungsrat überlassen, sondern bereits im Gesetz ausdrücklich auf den 1. Januar 2013 festgelegt.

## 6 WEITERES VORGEHEN

Tabelle 4 zeigt das geplante weitere Vorgehen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf:

**Tabelle 4: Zeitplan des weiteren Vorgehens**

Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Volkswirtschaftskommission	2. Mai 2012
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	23. Mai 2012
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	Ende Mai 2012
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im Regierungsrat	12. Juni 2012
Volksabstimmung	23. September 2012
Inkrafttreten des neuen Gesetzes	1. Januar 2013

## C. ANTRAG AN DEN LANDRAT

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf diesen Bericht, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Gesetz über die Förderung des Tourismus, wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhänden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Der Rechtserlass über die Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus, wie er im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.
3. Das Postulat für ein neues Tourismusgesetz von Landrat Paul Jans, Erstfeld, vom 9. April 2008, wird überwiesen und als materiell erledigt abgeschrieben.

### Anhang

- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG) (Anhang 1)
- Rechtserlass über die Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus (Anhang 2)

Beilagen (dienen nur zur Information):

- Provisorische Berechnung der Gemeindebeiträge (Beilage 1)
- Modellrechnung für Beiträge der Tourismuswirtschaft (Beilage 2)

**GESETZ**

**über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)**

(vom ...<sup>1</sup>)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

**Artikel 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, den Tourismus im Kanton Uri durch anerkannte regionale Tourismusorganisationen wirksam zu fördern.

**Artikel 2** Ziele der Tourismusförderung

Die Tourismusförderung soll:

- a) einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus fördern;
- b) das vorhandene Potenzial des Urner Tourismus besser auslasten und damit Nachfrageimpulse für die Urner Wirtschaft insgesamt auslösen sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot verbessern;
- c) die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland fördern;
- d) die Zusammenarbeit der Tourismuswirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich verstärken.

---

<sup>1</sup> AB vom ...

<sup>2</sup> RB 1.1101

## 2. Abschnitt: **Tourismusregionen**

### **Artikel 3** Einteilung in Tourismusregionen

Der Kanton ist in zwei Tourismusregionen unterteilt, nämlich die Region Urserental/Urner Oberland und die Region Urner Unterland.

### **Artikel 4** Kernzonen

<sup>1</sup>Die Kernzone der Region Urserental/Urner Oberland besteht aus den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp.

<sup>2</sup>Die Kernzone der Region Urner Unterland besteht aus den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Siskon, Spiringen und Unterschächen.

### **Artikel 5** Übrige Gemeinden

Die zuständige Direktion<sup>3</sup> ordnet die Gemeinden ausserhalb der Kernzonen (Silenen, Gurnellen, Wassen und Göschenen) nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusorganisationen einer Tourismusregion zu. Die Tourismusregionen müssen über zusammenhängende Gebiete verfügen.

### **Artikel 6** Wechselmöglichkeit

<sup>1</sup>Eine Gemeinde ausserhalb der Kernzonen kann eine Änderung der Zuordnung beantragen. Dazu hat sie bei der zuständigen Direktion<sup>4</sup> ein Jahr im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Die früheste Möglichkeit eines Wechsels besteht vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

<sup>3</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>4</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

### 3. Abschnitt: Regionale Tourismusorganisationen

#### Artikel 7 Anerkennung

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>5</sup> entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung einer Tourismusorganisation. Sie erkennt höchstens eine Tourismusorganisation pro Tourismusregion an. Vor ihrem Entscheid kann sie die betroffenen Gemeinden und touristischen Leistungsträger anhören.

<sup>2</sup>Erfüllt eine Tourismusorganisation die Voraussetzungen der Anerkennung in beiden Regionen, kann sie die Anerkennung für das ganze Kantonsgebiet beantragen.

<sup>3</sup>Die Anerkennung ist sechs Jahre gültig. Danach muss ein neues Gesuch gestellt werden. Artikel 9 bleibt vorbehalten.

#### Artikel 8 Voraussetzungen der Anerkennung

<sup>1</sup>Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a) die Tourismusorganisation in ihren Statuten die Tourismusförderung als Hauptzweck festgeschrieben hat;
- b) die Tourismusorganisation über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt;
- c) den Gemeinden der Region eine Beteiligung an der Tourismusorganisation offensteht;
- d) die Entscheidungsmacht bei der Tourismusorganisation breit gestreut ist, so dass keiner einzelnen Gemeinde oder keiner einzelnen natürlichen oder juristischen Person eine beherrschende Stellung zukommt;
- e) die Tourismusorganisation glaubhaft macht, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder drei Viertel des für die Region berechneten Kantonsbeitrags gemäss Artikel 16 erreichen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

#### Artikel 9 Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>6</sup> entzieht die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Organisation und Gemeinden, wenn:

---

<sup>5</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>6</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- a) die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Tourismusorganisation ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnimmt; oder
- c) die Tourismusorganisation den Nachweis der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit nicht erbringt.

<sup>2</sup>Vor dem Entzug mahnt die zuständige Direktion<sup>7</sup> die Tourismusorganisation und setzt ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Ausserdem kann sie durch Verfügung anordnen, dass fällige Kantons- und Gemeindebeiträge erst nach Beseitigung des Mangels ausbezahlt werden.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

#### **Artikel 10** Aufgaben

- a) gesetzliche Aufgaben

<sup>1</sup>Anerkannte Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Tourismusförderung für ihre Region (Kernzone und zugeordnete Gemeinden) zu betreiben.

<sup>2</sup>Die Aufgaben umfassen die Bereiche Planung, Interessenvertretung, Angebotsgestaltung, Information, Marketing und Kommunikation.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Aufgaben näher in einem Reglement.

#### **Artikel 11** b) übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse

Der Kanton überträgt einer Tourismusorganisation übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse. Dazu schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Vereinbarung ab.

#### **Artikel 12** c) weitere Aufgaben

Die Tourismusorganisationen können von Gemeinden oder Dritten gegen entsprechende Entschädigung weitere Aufgaben annehmen.

#### **Artikel 13** Zusammenarbeit

Die regionalen Tourismusorganisationen sind gehalten, sowohl untereinander als auch mit anderen Tourismusorganisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammenzuarbeiten.

---

<sup>7</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

#### **Artikel 14** Kontrolle

<sup>1</sup>Anerkannte Tourismusorganisationen haben der zuständigen Direktion<sup>8</sup> auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup>Sie haben über ihre Tätigkeit jährlich mit einem Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis Rechenschaft abzulegen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

#### 4. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen**

#### **Artikel 15** Beiträge von Kanton und Gemeinden

<sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Tourismusorganisationen für die Tourismusförderung mit Beiträgen.

<sup>2</sup>Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf insgesamt 750 000 Franken pro Jahr, davon sind 650 000 Franken für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestimmt und 100 000 Franken für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse.

<sup>3</sup>Die Beiträge aller Gemeinden zusammen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben betragen insgesamt 500 000 Franken pro Jahr.

#### **Artikel 16** Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben

##### a) Kantonsbeiträge

<sup>1</sup>Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leistet der Kanton Beiträge von insgesamt 650 000 Franken im Jahr.

<sup>2</sup>Die Hälfte der Summe wird als Grundbeitrag gleichmässig auf die Tourismusregionen aufgeteilt.

<sup>3</sup>Die andere Hälfte der Summe wird auf die Tourismusregionen im gleichen Verhältnis aufgeteilt, wie die Gemeinden Beiträge nach diesem Gesetz leisten.

##### **Artikel 17** b) Gemeindebeiträge

<sup>1</sup>Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leisten die Gemeinden zusammen Beiträge von insgesamt 500 000 Franken im Jahr.

---

<sup>8</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>2</sup>Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde an die Tourismusorganisation ihrer Region setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag, der für alle Gemeinden gleich hoch ist;
- b) einem Betrag, der die Wohn- und Standortattraktivität der Gemeinde, gemessen an den Steuereinnahmen, berücksichtigt; und
- c) einem Betrag, der den Anteil der Gemeinde am gesamten Tourismus im Kanton Uri berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die einzelnen Beträge machen folgenden Anteil am Total der Gemeindebeiträge aus:

- a) Grundbetrag 5 Prozent;
- b) Betrag Wohn- und Standortattraktivität 40 Prozent;
- c) Betrag Anteil am gesamten Tourismus 55 Prozent.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat legt die Berechnungsart für den Beitragsschlüssel in einem Reglement fest.

<sup>5</sup>Der Bezug der Gemeindebeiträge obliegt den regionalen Tourismusorganisationen.

#### **Artikel 18** c) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden jeweils auf 31. Januar zu zwei Dritteln und auf 31. August zu einem Drittel fällig.

<sup>2</sup>Ist für eine Tourismusregion keine Tourismusorganisation anerkannt, verfallen die Beiträge von Kanton und Gemeinden für diese Region.

#### **Artikel 19** Finanzierung der übergeordneten Aufgaben von kantonalem Interesse

Die Entschädigung für die Vereinbarung gemäss Artikel 11 beträgt 100 000 Franken im Jahr.

#### **Artikel 20** Teuerung

Der Regierungsrat kann die Beiträge des Kantons und der Gemeinden der Teuerung anpassen.

## 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21** Vollzug a) Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Artikel 22** b) zuständige Direktion

Die zuständige Direktion<sup>9</sup> vollzieht dieses Gesetz. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen ist.

### **Artikel 23** Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.

### **Artikel 24** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Markus Züst  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>9</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>10</sup> RB 2.2345

**VERORDNUNG**  
**über die Förderung des Tourismus (TFV)**  
(Aufhebung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**Einziges Artikel**

<sup>1</sup>Die Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus<sup>1</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)<sup>2</sup> in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>1</sup> RB 70.1625

<sup>2</sup> RB 70.2411

## Provisorische Berechnung der Gemeindebeiträge

Der Regierungsrat führt die Gesetzesbestimmungen zur Berechnung der Gemeindebeiträge nach Annahme des Gesetzes in einem Reglement näher aus. Erst zu diesem Zeitpunkt kann eine definitive Berechnung der Gemeindebeiträge vorgenommen werden.

Um trotzdem bereits jetzt die ungefähre Grösse der Gemeindebeiträge aufzeigen zu können, wurde für die Gemeinde eine provisorische Berechnung erstellt. Dieser Berechnung liegen die Steuerdaten aus dem Jahre 2008 sowie eine provisorische Einstufung für den Anteil am gesamten Urner Tourismus zu Grunde. Tabelle 5 zeigt die möglichen Gemeindebeiträge aufgrund dieser Berechnungen.

**Tabelle 5: Beispiel Gemeindebeiträge in CHF (gerundet)**

Gemeinde	Grundbetrag	Betrag Wohn- und Standortattraktivität	Betrag Tourismusbedeutung	Total Gemeindebeitrag	Anteil am Total	Beitragsleistung an
Altdorf	1'250	64'800	21'300	<b>87'350</b>	17.5 %	Urner Unterland
Attinghausen	1'250	7'150	8'500	<b>16'900</b>	3.4 %	
Bauen	1'250	1'200	9'900	<b>12'350</b>	2.5 %	
Bürglen	1'250	18'550	12'750	<b>32'550</b>	6.5 %	
Erstfeld	1'250	19'500	14'200	<b>34'950</b>	7.0 %	
Flüelen	1'250	12'000	19'850	<b>33'100</b>	6.6 %	
Isenthal	1'250	1'150	9'900	<b>12'300</b>	2.5 %	
Schattdorf	1'250	27'650	8'500	<b>37'400</b>	7.5 %	
Seedorf	1'250	8'350	8'500	<b>18'100</b>	3.6 %	
Seelisberg	1'250	3'400	25'550	<b>30'200</b>	6.0 %	
Sisikon	1'250	1'600	12'750	<b>15'600</b>	3.1 %	
Spiringen	1'250	2'350	7'100	<b>10'700</b>	2.1 %	
Unterschächen	1'250	1'950	8'500	<b>11'700</b>	2.3 %	
Andermatt	1'250	9'250	28'350	<b>38'850</b>	7.8 %	Urserntal / Urner Oberland
Hospental	1'250	800	17'000	<b>19'050</b>	3.8 %	
Realp	1'250	800	17'000	<b>19'050</b>	3.8 %	
Göschenen	1'250	4'100	17'000	<b>22'350</b>	4.5 %	Zuteilung noch offen
Gurtellen	1'250	2'250	7'100	<b>10'600</b>	2.1 %	
Silenen	1'250	10'900	12'750	<b>24'900</b>	5.0 %	
Wassen	1'250	2'250	8'500	<b>12'000</b>	2.4 %	
<b>Total</b>	<b>25'000</b>	<b>200'000</b>	<b>275'000</b>	<b>500'000</b>	<b>100.0 %</b>	

Die Gemeinden wurden bereits an einer Vorinformation zum Tourismusgesetz sowie anlässlich der Vernehmlassung über diese Beträge informiert.

Die genauen Beträge der Gemeinden werden jährlich neu berechnet und für das Folgejahr bis Ende Juli den Gemeinden mitgeteilt. Bei wesentlichen Veränderungen auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite können auf Gesuch hin oder aufgrund neuer Kenntnisse der Fachkommission neue Einstufungen betreffend dem Anteil der Gemeinden am gesamten Urner Tourismus vorgenommen werden.

## **Modellrechnung für Beiträge der Tourismuswirtschaft**

Eine nutzenorientierte, gerechte Finanzierung der Tourismusförderung verlangt einen wesentlichen Beitrag der Tourismuswirtschaft. Die touristischen Leistungsträger und direkt profitierende Unternehmen müssen ihr Interesse an der Tourismusförderung über ein finanzielles Engagement bei der regionalen Tourismusorganisation unter Beweis stellen. Ohne diesen Tatbeweis wird die regionale Tourismusorganisation nicht anerkannt und es werden gemäss Gesetz keine gesetzlichen Mittel der öffentlichen Hand ausbezahlt.

Zudem haben die Unternehmen erst mit diesem individuellen Beitrag per Werbevertrag (Leistungsvereinbarung) oder per Reglement ein Anrecht auf eine einzelbetriebliche Erwähnung in den Kommunikationsinstrumenten der regionalen Tourismusorganisation und ihrer Partner (z. B. Homepages, Reservationsplattformen, Kataloge, Prospekte). Damit wird das Trittbrettfahren weitgehend verunmöglicht.

Die Ausgestaltung der Beiträge an die Tourismusorganisation ist nicht im Gesetz geregelt, sondern Aufgabe der Tourismusorganisationen und der Tourismuswirtschaft. Dieses Kapitel zeigt die derzeit geplanten Leistungen der Tourismuswirtschaft für die beiden Tourismusorganisationen. Die Angaben für das Urserntal (Teil A) beziehen sich auf das aktuelle Budget der AUT GmbH. Die aufgeführten Beiträge der Tourismuswirtschaft im Urner Unterland (Teil B) basieren auf Planungen von TIU, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern entwickelt wurden. Der definitive Entscheid über die genauen Beiträge liegt in der Kompetenz der neuen Tourismusorganisation im Urner Unterland.

### **A) Leistungen aus der Tourismuswirtschaft in der Tourismusregion Urserntal/Urner Oberland**

Das 2011 in Kraft getretene Reglement über den Tourismus in den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp legt die Beherbergungsgebühren sowie Tourismusabgaben an die regionale Tourismusorganisation im Urserntal fest.

Die AUT GmbH budgetiert die jährlichen Beiträge der Tourismuswirtschaft und des Gewerbes mit 712'000 Franken (Stand: März 2012). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Beherbergungsgebühr Andermatt:	CHF	530'000
- Beherbergungsgebühr Hospental:	CHF	40'000
- Beherbergungsgebühr Realp:	CHF	42'000
- Tourismusabgabe Andermatt:	CHF	90'000
- Tourismusabgabe Hospental:	CHF	5'000
- Tourismusabgabe Realp:	CHF	5'000
<b>- Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>712'000</b>

Aufgrund dieser Beiträge werden die gesetzlichen Mindestbeiträge der Tourismuswirtschaft für die Tourismusregion Urserntal/Urner Oberland gemäss Artikel 18 Absatz 2 des neuen Tourismusgesetzes übertroffen. Die finanziellen Bedingungen für die Auszahlung der Beiträge der öffentlichen Hand an die AUT GmbH sind somit erfüllt. Das Tourismusgesetz hat deshalb keine Auswirkungen auf die Abgaben der Tourismuswirtschaft im Urserntal. Zusätzliche individuelle Werbeverträge zwischen der Tourismusorganisation und den touristischen Leistungsträgern sind nicht erforderlich.

Die Gemeinden bzw. die touristischen Leistungsträger des Urner Oberlands, die mit der Tourismusorganisation Urserntal/Urner Oberland zusammenarbeiten, entwickeln zusammen mit dieser eine geeignete Lösung über die Beitragsleistung der Tourismuswirtschaft (gemäss Modellen im Urner Unterland oder im Urserntal).

## **B) Leistungen aus der Tourismuswirtschaft in der Tourismusregion Urner Unterland**

Das aufgrund von eigenen Erfahrungswerten und von Vergleichswerten bei ähnlichen Organisationen erstellte Budget für die regionale Tourismusorganisation im Urner Unterland sieht Leistungen aus der Tourismuswirtschaft von 530'000 Franken vor:

- Beiträge der Leistungsträger (Werbeverträge):	CHF	130'000
- Erlöse aus kommerzieller Tätigkeit:	CHF	200'000
- Leistungen für Dritte:	CHF	100'000
- Sponsoring-Gelder:	CHF	100'000
<b>- Total:</b>	<b>CHF</b>	<b>530'000</b>

Das übertrifft die vom Gesetz gemäss Artikel 18 Absatz 2 geforderten Mindestleistungen der Tourismuswirtschaft in der Region Urner Unterland, damit die anerkannte regionale Tourismusorganisation die gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden erhalten kann.

Die Beiträge der Leistungsträger werden aufgrund individueller Werbeverträge zwischen der regionalen Tourismusorganisation und den einzelnen Leistungsträgern über Marketingleistungen geschuldet. Mit Rücksicht auf die GWG-Abgaben werden diese jährlichen Beiträge für die Gastronomie tief angesetzt, wie die folgenden Beispiele verdeutlichen:

- Hotellerie: 80 Franken pro Zimmer
- Ferienwohnung: 100 Franken pro vermietbare Ferienwohnung
- Privatzimmer: 25 Franken pro Zimmer
- Lagerhaus, Berghütten, Bauernhöfe: 7 Franken pro Schlafplatz (z. B. Massenlager, Schlaf im Stroh)
- Camping: 10 Franken pro Stellplatz
- Gastronomie: 300 Franken pro Betrieb

Diese kapazitätsbasierte Berechnung (Zimmer und nicht Logiernächte) kommt aktiven Gastgebern entgegen, da die Abgabe pro Gast bei steigender Auslastung sinkt. Abbildung 6 zeigt beispielhaft, welche Abgaben ein Hotel und ein Restaurant für die Tourismusförderung durch die regionale Tourismusorganisation entrichten und welche Gegenleistungen sie erhalten.

### Beispiel für Hotel X im Urner Unterland, 20 Zimmer (35 Betten), hoteleigenes Restaurant mit 50 Sitzplätzen

#### Werbevertrag mit Tourismusorganisation:

- Leistungen der Tourismusorganisation (ganzjährig):
  - o Erwähnung des Betriebes bei Empfehlungen in Informationsstellen / Call Center
  - o Aufnahme des Betriebes im Reservationssystem
  - o Aufnahme des Betriebs auf der Homepage
  - o Aufnahme des Betriebs in diversen Prospekten
  - o Aufnahme des Betriebs im Veranstaltungskalender
- Abgabe an Tourismusorganisation: 20 Zimmer x CHF 80.00 **= CHF 1'600**

#### Beispiel für Kostenvergleich:

- Einmaliges Inserat in der „Zentralschweiz am Sonntag“ (1/8-Seite, farbig, Rubrik „Markt/Piazza/Wissen“) **= CHF 2'210**

### Beispiel für Restaurant X im Urner Unterland, 80 Sitzplätze, 20 Garten-Sitzplätze

#### Werbevertrag mit Tourismusorganisation:

- Leistungen der Tourismusorganisation (ganzjährig):
  - o Erwähnung des Betriebes bei Empfehlungen in Informationsstellen / Call Center
  - o Aufnahme des Betriebes im Reservationssystem
  - o Aufnahme des Betriebs auf der Homepage
  - o Aufnahme des Betriebs in diversen Prospekten
  - o Aufnahme des Betriebs im Veranstaltungskalender
- Abgabe an Tourismusorganisation: pro Restaurantbetrieb **= CHF 300**

#### Beispiel für Kostenvergleich:

- Einmaliges Inserat in der „Zentralschweiz am Sonntag“ (50mm, farbig, Rubrik „Markt/Piazza/Wissen“) **= CHF 223**

**Abbildung 6: Beispiele für Werbevertrag mit der Tourismusorganisation im Urner Unterland**

Nicht nur von den Beherbergungsbetrieben, sondern auch von Bergbahnen und Transportunternehmen, "Besenbeizen" und touristischen Attraktionen (z. B. Schaukäsereien) wird erwartet, dass sie mit der zuständigen regionalen Tourismusorganisation Leistungsvereinbarungen abschliessen.